

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE WAHRNEHMUNG VON

URHEBERRECHTEN UND DEN VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN

DURCH VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

(VERWERTUNGSGESELLSCHAFTENGESETZ; VGG - UMSETZUNG

RICHTLINIE 2014/26/EU) SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES

URHEBERRECHTSGESETZES (URG) 2013/11/EU)

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 30. September 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Amtsstelle	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Richtlinie 2014/26/EU	6
1.2 Abänderung Urheberrechtsgesetz	7
2. Anlass der Vorlage	7
2.1 Richtlinie 2014/26/EU	7
2.2 Abänderung Urheberrechtsgesetz	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4.1 Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und den verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (VGG) 9	
4.2 Abänderung Urheberrechtsgesetz	45
5. Verfassungsmässigkeit/Rechtliches.....	56
6. Regierungsvorlagen	57
6.1 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG).....	57
6.2 Abänderung Urheberrechtsgesetz	101

Beilage:

- Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt

ZUSAMMENFASSUNG

Übernahme der Richtlinie 2014/26/EU

Die Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt beabsichtigt einen angemessenen Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Rechten zu schaffen, die von den Verwertungsgesellschaften im Namen der Rechtsinhaber kollektiv verwaltet werden. Sie enthält zu diesem Zweck Vorschriften zur Verbesserung der Führung und Beaufsichtigung sowie der Transparenz von Verwertungsgesellschaften. Darüber hinaus beinhaltet die Richtlinie neue Regeln für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen durch Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung für Urheberrechte an Musikwerken für die Online-Nutzung.

Die Richtlinie soll durch ein neues Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) in Liechtenstein umgesetzt werden. Als Rezeptionsgrundlage diene hier das deutsche Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften. Die Richtlinie 2014/26/EU befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Die Vernehmlassung ist notwendig, um eine fristgerechte Umsetzung der EU-Vorschriften ins nationale Recht zu gewährleisten.

Umsetzung Urheberrechtsgesetz

Liechtenstein verfügt seit 1928 über ein eigenes, von der Schweiz unabhängiges Urheberrecht. Das zuletzt im Jahre 1999 vollkommen revidierte Urheberrechtsgesetz ist an die Urheberrechtsrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft angeglichen, so dass auch das Urheberrecht Liechtensteins mit dem der EWR-Staaten weitgehend harmonisiert ist. Als Rezeptionsgrundlage diene jedoch das Schweizer Urheberrechtsgesetz und in der Praxis werden die schweizerische Lehre und Praxis zur Auslegung herangezogen. Aufgrund von Revisionen in der Schweiz, welche in Liechtenstein noch nicht nachgeführt wurden, ist es notwendig, das liechtensteinische Gesetz entsprechend anzupassen und zu aktualisieren.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLE

Amt für Volkswirtschaft

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Richtlinie 2014/26/EU

Am 10. April 2014 ist die Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung (im Folgenden Richtlinie, ABl. Nr. L 84 vom 20. März 2014, S 72 ff.) in Kraft getreten. Die Richtlinie besteht aus zwei Hauptteilen: Der erste Teil legt Mindeststandards für die Corporate Governance und für die Transparenz der europäischen Verwertungsgesellschaften fest. Der zweite Teil der Richtlinie setzt rechtliche Rahmenbedingungen fest, um das Anbieten von Mehrgebietslizenzen zu ermöglichen.

Ziel der Richtlinie ist es, Rechtsinhabern ein Mitspracherecht bei der Vergabe von Rechten an Musikwerken für die Online-Nutzung zu geben. Gleichzeitig werden die neuen Regeln auch die Vergabe von Mehrgebietslizenzen durch Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung für Urheberrechte an Musikwerken für die Online-Nutzung vereinfachen.

Die Richtlinie reguliert – teilweise sehr detailliert – das gesamte Spektrum der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften inklusive die Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken. Bei der Prüfung dieser sehr detaillierten und teils komplizierten Regelungen hat sich bereits zu Beginn gezeigt, dass eine Einarbeitung dieser Bestimmungen in das bestehende Urheberrechtsgesetz nur schwierig und unübersichtlich möglich ist. Da die Regelungen in der Richtlinie jedoch abschliessend sind, bietet es sich an, ein eigenständiges Gesetz für den in der Richtlinie vorgegebenen Inhalt zu erlassen. Dies dient der Einfachheit und Klarheit für den Rechtsanwender. Als Rezepti-

onsgrundlage fungiert das deutsche Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften.

1.2 Abänderung Urheberrechtsgesetz

Das derzeit geltende Urheberrechtsgesetz (LGBL 1999 Nr.160; URG) rezipiert in weiten Bereichen das schweizerische Urheberrechtsgesetz. Anpassungen wurden lediglich dort vorgenommen, wo spezifisch liechtensteinische Sonderinteressen zu berücksichtigen waren bzw. wo Liechtenstein zur Übernahme von EU-Recht verpflichtet ist.

Mittlerweile wurde das schweizerische Urheberrecht mehrmals revidiert. Liechtenstein hat diese Revisionen bis dato nicht nachvollzogen.

2. ANLASS DER VORLAGE

2.1 Richtlinie 2014/26/EU

Die Richtlinie sieht bezüglich der EU-Mitgliedstaaten eine Umsetzungsfrist bis 10. April 2016 vor. Die Übernahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen ist noch nicht erfolgt. Die Umsetzungsfrist für Liechtenstein wird sich nach dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen richten. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Vernehmlassungsberichtes war noch nicht absehbar, wann die Richtlinie für die EWR/EFTA-Staaten in Kraft treten wird. Um eine fristgerechte Umsetzung zu ermöglichen, wird die Vernehmlassung zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt.

2.2 Abänderung Urheberrechtsgesetz

Aufgrund von Gesetzesänderungen der Schweiz, welche in Liechtenstein noch nicht nachgeführt wurden, ist es notwendig, das liechtensteinische Urheberrechtsgesetz entsprechend anzupassen und zu aktualisieren. Eine weitgehende Einheitlichkeit

mit dem schweizerischen Recht drängt sich schon aufgrund des einheitlichen Zollgebietes auf, um so ein einheitliches Schutzgebiet mit einheitlichen Kompetenzen der Zollbehörde gewährleisten zu können. Der Anwendungsbereich des Urheberrechtsgesetzes soll sich neu nicht nur auf die Ein- und Ausfuhr, sondern auch auf die Durchfuhr beziehen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die zuständigen Stellen auch bei blossen Transit tätig werden können. Die entsprechenden Bestimmungen wurden in der Schweiz revidiert bzw. ausgeweitet. Eine Anpassung an die schweizerische Gesetzesvorlage ist in diesem Bereich besonders wichtig, da die schweizerischen Zollkompetenzen im Bereich der Urheberrechtsgesetzgebung weitgehender sind als in Liechtenstein, an der Grenze jedoch schweizerische Zollbeamte tätig werden. Festzuhalten ist, dass eine Vereinbarung mit der Schweiz besteht, wonach die Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Zollverwaltung und dem Amt für Volkswirtschaft betreffend die Hilfeleistung der schweizerischen Zollbehörden im Bereich des Immaterialgüterrechts besteht (LGBl. 2005 Nr. 210).

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Richtlinie 2014/26/EU erstellt die nötigen Rahmenbedingungen um die Transparenz der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung zu garantieren, vor allem das Recht auf Information der Rechtsinhaber, dessen Rechte repräsentiert werden, sowie das Recht auf die Auszahlung der angefallenen Vergütungen. Ebenso wird gewährleistet, dass alle Rechtsinhaber von Musikwerken Zugang zu Mehrgebietslizenzen unter diskriminierungsfreien Konditionen haben.

Gemäss den Bestimmungen der Richtlinie erhalten die Rechtsinhaber ein direktes Mitspracherecht bei der Verwaltung ihrer Rechte, werden schneller vergütet und erhalten ein gesetzlich verankertes Anrecht auf die Wahl der für ihre Zwecke am besten geeigneten Verwertungsgesellschaft. Dies soll zu einem besseren Schutz der Interessen der Rechtsinhaber führen und auch zu einer verbesserten Verfügbarkeit kultureller Güter für Verbraucher. Auch werden die neuen Vorschriften die Arbeits-

weise der Verwertungsgesellschaften in Europa verändern, zum Beispiel durch neue Anforderungen wie eine verbesserte Verwaltung der Repertoires, schnellere Auszahlungen an die Mitglieder, Transparenz bei den Einnahmen aus der Verwertung von Rechten, ein jährlicher Transparenzbericht und zusätzliche spezifische Informationen für die Rechtsinhaber und ihre Geschäftspartner (z. B. andere Verwertungsgesellschaften). Verbesserte Standards und Verfahren sollen zu effizienteren Verwertungsgesellschaften führen und das Vertrauen in ihre Tätigkeiten erhöhen. Die multiterritoriale Vergabe von Urhebernutzungsrechten für die länderübergreifende Verbreitung von Musik über das Internet soll auf diese Weise erleichtert werden. Dies soll den Rechtsinhabern, den Internet-Diensteanbietern und den Nutzern gleichermaßen zugutekommen.

Um den Erfordernissen der Richtlinie nachzukommen, bietet es sich an, ein eigenes Gesetz für die in der Richtlinie geforderten Regelungen zu schaffen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulassung der Verwertungsgesellschaften bzw. deren Aufsicht sind derzeit im geltenden Urheberrechtsgesetz bzw. in der Urheberrechtsverordnung zu finden. Da die Richtlinie inhaltlich die Verwertungsgesellschaften bzw. deren Tätigkeit selbst betrifft, wird mit dieser Vorlage ein eigenes Gesetz vorgeschlagen.

Wie bereits unter Punkt 2.2 erwähnt, enthält die Vorlage auch einen Nachvollzug schweizerischer Urheberrechtsgesetz-Revisionen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und den verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (VGG)

Zu Art. 1 – Geltungsbereich

Die Vorschrift beschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes. Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 und 4 sowie Art. 3 Bst. b der Richtlinie gelten die Vorgaben dieses Gesetzes

nicht nur für die in Liechtenstein konzessionierten Verwertungsgesellschaften (Art. 3 Abs. 1 Bst. a), sondern zum Teil auch für die Tätigkeit von abhängigen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b) und unabhängigen Verwertungseinrichtungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c) mit Sitz in einem EWR- Mitgliedsstaat.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist gegeben, wenn eine der genannten Einrichtungen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt. Zu den Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in diesem Sinne zählen sowohl Nutzungsrechte als auch Vergütungs- und Ausgleichsansprüche.

Zu Art. 2 – Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Hier wird festgehalten, welcher europarechtliche Rechtsakt mit der Schaffung dieses Gesetzes umgesetzt wird.

Zu Art. 3 – Begriffe und Bezeichnungen

Die Richtlinie enthält in Art. 3 eine Vielzahl von Begriffsbestimmungen, die für das Verständnis der einzelnen Richtlinienregelungen von Bedeutung sind. Dennoch ist es nicht erforderlich, alle diese Definitionen im Rahmen der Richtlinienumsetzung explizit in liechtensteinisches Recht zu übernehmen, weil sie sich zum Teil ohnehin damit decken, was nach liechtensteinischer Rechtsauffassung unter dem jeweiligen Begriff zu verstehen ist. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass eine allfällige Auslegung richtlinienkonform zu erfolgen hat.

Zu Art. 4 – Abhängige Verwertungseinrichtungen

Die Definition betreffend „abhängige Verwertungseinrichtungen“ ist bereits unter Art. 3 Abs. 1 Bst. b geregelt.

Allgemein ist jedoch festzuhalten, dass Verwertungsgesellschaften bestimmte Tätigkeiten auf andere, von ihnen abhängige Einrichtungen auslagern können.

In Betracht kommt das gesamte Spektrum der Rechtswahrnehmung, von der Vergabe von Nutzungsrechten über die Rechnungsstellung und den Einzug von Ver-

gütungsforderungen (Inkasso) bis hin zur Verteilung der Einnahmen aus den Rechten. Möglich ist auch die Auslagerung ganzer Tätigkeitsbereiche wie beispielsweise der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken. Als abhängige Verwertungseinrichtungen erfasst werden auch solche Einrichtungen, deren Anteile nur indirekt oder nur teilweise von einer Verwertungsgesellschaft gehalten oder die nur indirekt oder teilweise von einer Verwertungsgesellschaft beherrscht werden.

Durch die Auslagerung von Tätigkeiten in abhängige Verwertungseinrichtungen sollen sich die Verwertungsgesellschaften nicht ihren Pflichten und der Regulierung nach diesem Gesetz entziehen können. Deshalb unterliegt die abhängige Verwertungseinrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausübt.

Sofern eine abhängige Verwertungseinrichtung also beispielsweise Einnahmen aus den Rechten einzieht und verwaltet, so gelten auch für sie die Vorgaben nach den Art. 19 ff. Übernimmt die abhängige Verwertungseinrichtung die Verteilung der Einnahmen aus den Rechten, hat sie insbesondere die Vorgaben nach Art. 24 ff. zu beachten. Im Verhältnis zu Nutzern unterliegt sie den Vorschriften der Art. 30 ff. Vergibt die abhängige Verwertungseinrichtung gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken, gelten für sie die Vorschriften des III. Abschnitts. Ferner gelten auch die an eine bestimmte Tätigkeit geknüpften Transparenzpflichten nach den Art. 39 ff. in dem Umfang, in dem abhängige Verwertungseinrichtungen bei ihrer Tätigkeit den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen.

Satz 2 ordnet an, dass in abhängigen Verwertungseinrichtungen stets bestimmte für Verwertungsgesellschaften vorgeschriebene Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung (Art. 17) einzuhalten sind. Ferner ist nach Massgabe von Abs. 2 Satz 3 stets auch die Vorschrift des Art. 63 zur Aufsicht anzuwenden.

Zu Art. 5 – Unabhängige Verwertungseinrichtungen

Die Definition betreffend „unabhängige Verwertungseinrichtungen“ ist bereits unter Art. 3 Abs. 1 Bst. c geregelt. Es handelt sich hierbei um in der Regel gewinnorientierte Einrichtungen, die sich zudem dadurch von Verwertungsgesellschaften unterscheiden, dass ihre Anteile weder von Berechtigten gehalten noch dass sie von Berechtigten zumindest indirekt oder teilweise beherrscht werden.

Bei diesen unabhängigen Verwertungseinrichtungen handelt es sich um kommerzielle Einrichtungen, die sich von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung unter anderem dadurch unterscheiden, dass sie nicht im Eigentum der Rechtsinhaber stehen oder von diesen kontrolliert werden. Diese unabhängigen Verwertungseinrichtungen sollten allerdings insoweit, als sie die gleichen Tätigkeiten wie die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung ausüben, verpflichtet sein, den von ihnen vertretenen Rechtsinhabern sowie Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, Nutzern und der Öffentlichkeit bestimmte Informationen zur Verfügung stellen.

Ausdrücklich nicht als unabhängige Verwertungseinrichtung zählen Produzenten von audiovisuellen Werken und Tonträgern, Sendeunternehmen oder Verleger, die jeweils ebenfalls im eigenen Interesse Urheberrechte und verwandte Schutzrechte verwerten. Auch Manager und Agenten von Urhebern und ausübenden Künstlern zählen nicht dazu (vgl. Punkt 16 Präambel der Richtlinie).

Art. 5 verweist auf Bestimmungen, die unabhängige Verwertungseinrichtungen zu beachten haben, darunter im Wesentlichen bestimmte Informationspflichten.

Zu Art. 6 – Wahrnehmungszwang

Die Rechte wahrzunehmen, ist eine grundsätzliche Pflicht von Verwertungsgesellschaften im Interesse des Rechtsinhabers.

Satz 1 der Vorschrift setzt Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie um. Die Richtlinie will dem Rechtsinhaber ermöglichen, den Kreis der wahrzunehmenden Rechte so flexi-

bel wie möglich zu gestalten. Der Rechtsinhaber kann daher nach einzelnen Rechten und Kategorien von Rechten seiner Wahl differenzieren. Der Rechtsinhaber kann auch entscheiden, an welchen Werkarten – also etwa Sprachwerken, Musikwerken oder Filmwerken – er Rechte oder Kategorien von Rechten wahrnehmen lassen will.

Um dem zu entsprechen, muss die Verwertungsgesellschaft ihren Tätigkeitsbereich präzise umschreiben. Es bedarf einer hinreichenden Differenzierung der wahrgenommenen Rechte und Rechtekategorien, so dass der Rechtsinhaber sowohl wirtschaftlich sinnvolle Rechte oder Rechtekategorien zur Wahrnehmung übertragen als auch einzelne Rechte bzw. Kategorien von Rechten aus der Verwertungsgesellschaft wieder herauslösen kann (Art. 9).

Entsprechend Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie gilt ein Wahrnehmungszwang nicht, wenn der Wahrnehmung objektive Gründe entgegenstehen.

Zu Art. 7 – Zustimmung zur Rechtswahrnehmung

Diese Vorschrift setzt Art. 5 Abs. 7 Satz 1 und 2 der Richtlinie um. Sie orientiert sich an der englischen Fassung der Richtlinie („specially“), wonach die Zustimmung für jedes „einzelne“ Recht erforderlich ist. Auf eine „ausdrückliche“ Zustimmung kommt es nicht an. Rechtsinhaber sind deswegen auch nicht daran gehindert, spätere Vorschläge zur Änderung des Wahrnehmungsauftrags stillschweigend anzunehmen, soweit dies nach allgemeinen Grundsätzen rechtlich zulässig ist.

Zu Art. 8 – Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke

Diese Vorschrift setzt Art. 5 Abs. 3 und 8 der Richtlinie um. Auch im Rahmen eines laufenden Wahrnehmungsverhältnisses ist der Berechtigte befugt, jedermann Nutzungsrechte an seinen Schutzgegenständen für nicht kommerzielle Zwecke einzuräumen. Diese Befugnis schliesst ein, dass der Berechtigte seine Schutzgegenstände selbst für nicht kommerzielle Zwecke nutzen kann.

Die Verwertungsgesellschaft legt die entsprechenden Bedingungen fest. Bei der Gestaltung der Bedingungen ist zu gewährleisten, dass der Berechtigte möglichst flexibel und leicht von seiner Befugnis Gebrauch machen kann. Die Interessen der Verwertungsgesellschaft an einer wirksamen und effizienten Rechtswahrnehmung sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Ein Berechtigter kann selbstverständlich dort keine Rechte einräumen, wo bereits das Gesetz selbst diese Rechte einräumt, also bei gesetzlichen Lizenzen mit bloßem Vergütungsanspruch (z.B. Privatkopie).

Zu Art. 9 – Beendigung der Rechtswahrnehmung; Entzug von Rechten

Die Vorschrift regelt die Umsetzung des Art. 5 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie, unter welchen Bedingungen der Berechtigte das Wahrnehmungsverhältnis ganz oder teilweise beenden kann. Damit wird gewährleistet, dass der Berechtigte auch nach Abschluss des Wahrnehmungsvertrages die Wahrnehmung seiner Rechte flexibel gestalten kann.

Die Abs. 1 und 2 setzen Art. 5 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie um. Bei der Bemessung der angemessenen Frist sind die Interessen der Verwertungsgesellschaft an einer wirksamen und effizienten Rechtswahrnehmung ebenso zu berücksichtigen wie das Interesse des Rechtsinhabers, über die Rechte an seinen Werken und sonstigen Schutzgegenständen frei zu verfügen.

Abs. 3 setzt Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie um. Es wird klargestellt, dass die Verwertungsgesellschaft Einnahmen aus den Rechten des Berechtigten auch nach Beendigung der Rechtswahrnehmung oder dem Entzug einzelner Rechte nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und an den Berechtigten zu verteilen haben.

Zu Art. 10 – Bedingungen für die Mitgliedschaft

Die Vorschrift regelt entsprechend der Richtlinienvorgabe die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, Berechtigten und bestimmten Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, unter bestimmten Voraussetzungen eine Mitgliedschaft zu

verschaffen. Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, sind insbesondere andere Verwertungsgesellschaften oder Vereinigungen von Rechtsinhabern, also z.B. Berufsverbände der Kreativen oder Verbände der Inhaber von Leistungsschutzrechten. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist der effektivste Weg für Berechtigte, an den Entscheidungsfindungsprozessen ihrer Verwertungsgesellschaft mitzuwirken.

Abs. 1 setzt Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Richtlinie um. Künftig hat die Verwertungsgesellschaft in ihren Statuten zu bestimmen, dass Berechtigte und Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, unter bestimmten Bedingungen als Mitglieder aufzunehmen sind.

Nach Abs. 1 müssen die von der Verwertungsgesellschaft festzulegenden Voraussetzungen für die Mitgliedschaft objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein. In diesem Rahmen kann die Verwertungsgesellschaft den Kreis derjenigen Berechtigten und Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, bestimmen, die als Mitglied aufzunehmen sind. Eine Verpflichtung, neben Berechtigten auch Rechtsinhaberverbände aufzunehmen, erwächst daraus grundsätzlich nicht.

Abs. 2 regelt entsprechend Art. 6 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie, dass die Ablehnung einer Aufnahme als Mitglied verständlich zu erläutern ist.

Zu Art. 11 – Elektronische Kommunikation

Die Vorschrift ist ein wahrnehmungsrechtliches Novum und verpflichtet die Verwertungsgesellschaft, Mitgliedern und Berechtigten auch elektronische Kommunikationswege zu eröffnen, beispielsweise per E-Mail. Damit wird Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie umgesetzt. Entsprechend Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie erstreckt sich die Bestimmung auch auf Berechtigte, die nicht Mitglied sind.

Zu Art. 12 – Mitgliederverzeichnis

Die Vorschrift beruht auf Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie: Das Verzeichnis soll es ermöglichen, die Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft ausfindig zu machen. Dies erfor-

dert in aller Regel neben dem Namen auch mögliche Künstlernamen und weitere Angaben in das Verzeichnis aufzunehmen.

Zu Art. 13 – Grundsatz der Mitwirkung

Die Bestimmung enthält den zentralen Grundsatz zur wirksamen und angemessenen Mitwirkung von Mitgliedern an den Entscheidungen der Verwertungsgesellschaft.

Satz 1 setzt Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie um und enthält eine Generalklausel. Mitglieder wirken mittels angemessener und wirksamer Verfahren an allen Entscheidungen der Verwertungsgesellschaft mit. Dieser Grundsatz wird nachfolgend durch die Art. 14 bis 16 konkretisiert.

Satz 2 verlangt, dass die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern bei der Mitwirkung angemessen vertreten sein müssen. Die verschiedenen Kategorien entsprechen dabei den unterschiedlichen Arten von Rechtsinhabern, wie etwa Urheber von Musikwerken, ausübende Künstler oder Tonträgerhersteller. Dies stellt die beispielhafte Aufzählung klar.

Zu Art. 14 – Allgemeine Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Vorschrift regelt die Mindestbefugnisse der Mitgliederversammlung und gewährleistet eine angemessene und wirksame Mitwirkung der Mitglieder an den Entscheidungsfindungsprozessen in der Verwertungsgesellschaft. Die Bestimmung übernimmt die Definition der Mitgliederversammlung aus Art. 3 Bst. f der Richtlinie. Der Begriff der „Mitgliederversammlung“ ist - wie auch der Begriff „Mitglied“ – untechnisch zu verstehen. Die Mitgliederversammlung kann bei Vereinen der Mitgliederversammlung, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Gesellschafterversammlung und bei Genossenschaften der Generalversammlung entsprechen.

Abs. 2 setzt Art. 8 Abs. 6 der Richtlinie um. Dem Aufsichtsorgan können danach alle oder einzelne Befugnisse nach Abs. 1 Bst. c, d, h, i und k übertragen werden.

Zu Art. 15 – Befugnisse der Mitgliederversammlung in Bezug auf die Organe

Ziel der Bestimmung ist es, dass die Mitgliederversammlung als Souverän der Verwertungsgesellschaft über die Personen entscheidet, die für die Verwertungsgesellschaft handeln, sowie über die Personen, die die handelnden Personen überwachen. Art. 15 setzt Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie um. Mit der Aufzählung in Abs. 1 Bst. a bis c werden alle Personen erfasst, die die Richtlinie in Art. 3 Bst. g als „Direktoren“ definiert.

Abs. 2 setzt Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie um.

Zu Art. 16 – Durchführung der Mitgliederversammlung; Vertretung

Abs. 1 setzt Art. 8 Abs. 2 und mit Abs. 2 wird Art. 8 Abs. 9 Unterabs. 1 Satz 1 der Richtlinie umgesetzt. Diese Bestimmungen regeln Grundsätze, nach denen die Mitgliederversammlung durchzuführen ist.

Abs. 3 implementiert Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie, soweit danach die Verwertungsgesellschaften ihren Mitgliedern die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel auch zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten (Abgabe des Stimmrechts) zu ermöglichen haben. Vor dem Hintergrund der Befugnis der Rechtsinhaber, einer beliebigen Verwertungsgesellschaft Rechte übertragen zu können, gewährleistet die Vorschrift zum einen, dass die Verwertungsgesellschaft den Mitgliedern (und auch Delegierten) die Möglichkeit eröffnet, auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen zu können. Diese Vorgabe kann die Verwertungsgesellschaft etwa dadurch erfüllen, dass sie die Mitgliederversammlung parallel auf ihrer Internetseite – beispielsweise in einem geschützten Mitglieder-Bereich – überträgt. Die aktive Mitwirkung von Mitgliedern wird dadurch ermöglicht, dass diese – nach Massgabe der dazu von der Verwertungsgesellschaft in den Statuten festgelegten Bedingungen – ihr Stimmrecht künftig elektronisch ausüben können. Die Verwertungsgesellschaft soll dabei auch die Folgen technischen Versagens regeln. Die Voraussetzungen müssen dem Grundsatz der wirksamen und angemessenen Mitwirkung (Art. 13) entsprechen.

Abs. 4 regelt die Vertretung von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung. Satz 1 setzt Art. 8 Abs. 10 Unterabs. 1 der Richtlinie um. Die Verwertungsgesellschaft hat in den Statuten die Berechtigung ihrer Mitglieder aufzunehmen, sich in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen. Die Verwertungsgesellschaft kann nach Satz 2, der von der Option in Artikel 8 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Richtlinie Gebrauch macht, im Statut die Anzahl der zu vertretenden Stimmen je Vertreter beschränken; sie ist hierzu aber nicht verpflichtet. Damit können die Verwertungsgesellschaften der Gefahr begegnen, dass einzelne Vertreter eine erhebliche Anzahl von Stimmen aggregieren und damit den Meinungsbildungsprozess in der Mitgliederversammlung untergraben. Eine Beschränkung auf weniger als zehn Vertretungen je Vertreter ist allerdings unzulässig, denn es muss sichergestellt sein, dass jedes Mitglied ein anderes Mitglied bevollmächtigen kann und nicht auf Aussenstehende ausweichen muss. Satz 3, der die Vertretungsvollmacht betrifft, beruht auf Art. 8 Abs. 10 Unterabs. 3 Satz 1 der Richtlinie. Satz 4 setzt Art. 8 Abs. 10 Unterabs. 3 Satz 3 der Richtlinie um – die entsprechende Verpflichtung des Vertreters unterliegt nicht der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde.

Zu Art. 17 – Geschäftsführung

Die Bestimmung setzt Art. 10 der Richtlinie um. Sie regelt die grundlegenden Pflichten der Geschäftsführung einer Verwertungsgesellschaft. Die Bestimmung geht davon aus, dass die Geschäftsführung nur dann solide, umsichtig und angemessen ausgeübt wird, wenn solide Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie interne Kontrollmechanismen angewendet werden.

Art. 18 – Aufsichtsorgan

Die Bestimmung setzt Art. 9 der Richtlinie um und fordert, dass die Verwertungsgesellschaft über ein Gremium zu verfügen hat, das die Geschäftsführung kontinuierlich überwacht.

Abs. 1 schreibt im Einklang mit Erwägungsgrund 24 Satz 3 der Richtlinie kein spezielles Gremium vor. Je nach Organisationsstruktur der Verwertungsgesellschaft können auch die Mitglieder eines ohnehin eingerichteten Aufsichtsrats oder eines sonstigen Gremiums mit dieser Aufgabe betraut werden, soweit diese nicht selbst der Geschäftsführung angehören.

Abs. 2 ordnet entsprechend Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie an, dass die verschiedenen Mitgliederkategorien der Verwertungsgesellschaft fair und ausgewogen im Aufsichtsorgan vertreten sein müssen.

Nach Abs. 3 Bst. b hat das Aufsichtsorgan auch die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu überwachen.

Zu Art. 19 – Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten

Die Bestimmung stellt klar, dass die Verwertungsgesellschaft bei der Einziehung, Verwaltung und Verteilung ihrer Einnahmen aus den wahrgenommenen Rechten den in den Art. 20 ff konkretisierten Anforderungen unterliegt.

Einnahmen aus den Rechten sind insbesondere auch Einnahmen aus solchen Rechten, die die Verwertungsgesellschaft für eine andere Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt. Im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen gelten also grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften zur Einziehung, Verwaltung und Verteilung.

Umfasst werden die Einnahmen aus ausschliesslichen Rechten und aus Vergütungs- oder Ausgleichsansprüchen. Satz 2 stellt klar, dass auch die Erträge aus der Anlage dieser Einnahmen zu den Einnahmen aus den Rechten im Sinne dieses Gesetzes zählen.

Bei der Verteilung weist die Verwertungsgesellschaft den Berechtigten und den Verwertungsgesellschaften, für die sie auf Grundlage einer Repräsentationsverein-

barung Rechte wahrnimmt, zunächst die ihnen jeweils zustehenden Einnahmen aus den Rechten zu, um diese anschliessend auszuschütten.

Die in Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie geforderte „gebotene“ Sorgfalt wird in den darauf folgenden Richtlinienvorgaben konkretisiert. Diesem Ansatz folgt auch dieses Gesetz. Die Einnahmen stehen den Berechtigten als Treugebern der Rechte zu. Es ist daher wichtig, dass der Verwertungsgesellschaft für die Einziehung, Verwaltung und Verteilung konkrete Angaben gemacht werden, die an den Interessen der Berechtigten orientiert sind.

Zu Art. 20 – Getrennte Konten

Die Bestimmung setzt Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie um und verpflichtet die Verwertungsgesellschaft, bei der Kontoführung zwischen den Einnahmen aus den Rechten und sonstigen Einnahmen zu differenzieren. Zu den eigenen Einnahmen einer Verwertungsgesellschaft zählen auch Einnahmen die sie zur Deckung von Verwaltungskosten erzielt, also insbesondere die von den Einnahmen aus den Rechten entsprechend vorgenommenen Abzüge (Art. 22 Bst. c).

Zu Art. 21 – Anlage der Einnahmen aus den Rechten

Die Bestimmung setzt Art. 11 Abs. 5 der Richtlinie um und enthält Vorgaben zur Anlage von Einnahmen aus den Rechten.

Bst. a fasst Art. 11 Abs. 5 Bst. a der Richtlinie und die allgemeine Vorgabe, wonach die Anlage im besten Interesse des Rechtsinhabers zu erfolgen hat, zusammen.

Bst. b und c entsprechen den Vorgaben des Art. 11 Abs. 5 Bst. b und c der Richtlinie.

Die genannten Grundsätze stehen in einem Spannungsverhältnis: Die Aufgabe der Verwertungsgesellschaft besteht darin, die in der Vorschrift genannten Ziele zu einem nach den konkreten Umständen des Einzelfalls angemessenen Ausgleich zu bringen. Vorrangiges Anlageziel ist dabei die Anlagesicherheit, denn die anzulegenden Beträge sind treuhänderisch gebundenes Fremdvermögen, das den Berechtig-

ten zusteht. Das Risiko von Verlusten muss deshalb möglichst gering gehalten werden.

Zu Art. 22 – Verwendung der Einnahmen aus den Rechten

Die Bestimmung zählt abschliessend auf, für welche Zwecke die Verwertungsgesellschaft die Einnahmen aus den Rechten verwenden darf. Es ist wichtig, dass alle Einnahmen ungeschmälert bei den Berechtigten als Treugebern der Rechte ankommen. Die zulässigen Verwendungen der Einnahmen können deshalb nicht in das Belieben der Verwertungsgesellschaft als Treuhänderin gestellt werden. Die Bestimmung greift insofern Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie auf und benennt neben der Verteilung und den Abzügen zur Deckung der Verwaltungskosten abschliessend weitere zulässige Verwendungszwecke.

Bst. a erklärt neben der Verteilung an die Berechtigten ausdrücklich auch die Verteilung an andere Verwertungsgesellschaften im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen (Art. 35 ff) für zulässig. Dies ist geboten, weil Verwertungsgesellschaften selbst keine Rechtsinhaber im Sinne dieses Gesetzes sind und damit auch nicht den Status eines Berechtigten erlangen können.

Bis zur Ausschüttung oder sonstigen zulässigen Verwendung ist es der Verwertungsgesellschaft gestattet, die Einnahmen aus den Rechten nach Massgabe des Art. 21 anzulegen.

Zu Art. 23 – Verteilungsplan

Die Regelung enthält den zentralen Grundsatz für die Verteilung der Einnahmen aus den Rechten. Die Bestimmung setzt damit zugleich Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie um. Diese Richtlinienvorgabe setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung aufstellt.

Soweit die Verwertungsgesellschaft die Einnahmen auf Grundlage des Verteilungsplans und unter Beachtung der weiteren die Verteilung betreffenden Vorgaben die-

ser Bestimmung verteilt, ist gewährleistet, dass die Verwertungsgesellschaft entsprechend Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie regelmässig, sorgfältig und korrekt verteilt.

Zu Art. 24 – Verteilungsfrist

Die Vorschrift setzt Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 und Abs. 2 der Richtlinie um und regelt, dass die Verwertungsgesellschaft feste Fristen für die Verteilung in den Statuten zu regeln hat.

Abs. 1 sieht vor, dass die Verwertungsgesellschaft Verteilungsfristen zu bestimmen hat.

Abs. 2 bestimmt eine Höchstfrist. Die Einnahmen aus den Rechten sind spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu verteilen, in dem sie eingezogen wurden.

Abs. 3 setzt Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie um. Die von der Verwertungsgesellschaft bestimmte Frist läuft demnach nicht ab, solange sachliche Gründe eine Verzögerung bei der Verteilung an die Berechtigten rechtfertigen können. Sachliche Gründe können sich insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte, der Feststellung der Rechtsinhaber oder der Zuordnung von Angaben über Werke oder sonstige Schutzgegenstände zu dem jeweiligen Rechtsinhaber ergeben. Umstände wie die Tatsache, dass die Einnahmen aus den Rechten mit einer festen Laufzeit angelegt wurden, sind dagegen kein sachlicher Grund, denn dies läge allein in der Sphäre der Verwertungsgesellschaft. Dagegen ist es grundsätzlich sachlich gerechtfertigt, wenn die Verwertungsgesellschaft die Frist nicht einhält, weil die zu verteilenden Einnahmen in keinem angemessenen wirtschaftlichen Verhältnis zu den Kosten für diese Verteilung stünden.

Abs. 4 der Vorschrift setzt Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie um und verpflichtet die Verwertungsgesellschaft zu entsprechenden Dokumentationen.

Zu Art. 25 – Feststellung der Berechtigten

Die Bestimmung regelt, wie die Verwertungsgesellschaft zu verfahren hat, wenn der Berechtigte, der nach dem Verteilungsplan Anspruch auf Einnahmen aus den Rechten hat, nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann.

Abs. 1 setzt Art. 13 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 der Richtlinie um. Die Verwertungsgesellschaft hat also angemessene Massnahmen zu treffen, um den Berechtigten festzustellen oder ausfindig zu machen. Dazu gehört insbesondere auch, dass die Verwertungsgesellschaft das Mitgliederverzeichnis nach Art. 12 und sonstige leicht verfügbare Aufzeichnungen überprüft.

Abs. 2 setzt Art. 13 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 der Richtlinie um und verpflichtet die Verwertungsgesellschaft, den in der Vorschrift genannten Adressaten drei Monate nach Ablauf der Verteilungsfrist (Art. 24) die in den Bst. a bis d näher bezeichneten Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Berechtigten festzustellen.

Abs. 3 setzt Art. 13 Abs. 3 Unterabs. 3 Satz 2 der Richtlinie um. Er verpflichtet die Verwertungsgesellschaft nach Ablauf eines weiteren Jahres zur Veröffentlichung der in Abs. 2 genannten Angaben.

Bei allen Massnahmen hat die Verwertungsgesellschaft die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Zu Art. 26 – Nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten

Die Bestimmung regelt den Umgang mit den Einnahmen aus den Rechten, wenn der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann.

Abs. 1 der Bestimmung setzt Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie um. Drei Jahre nach Ende des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, gelten sie als nicht verteilbar, sofern die Verwertungsgesellschaft die nach Art. 24 erforderlichen Massnahmen durchgeführt hat.

Abs. 2 setzt Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie um, soweit darin angeordnet wird, dass die Verwertungsgesellschaft über die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen zu beschliessen hat, indem sie hierfür allgemeine Regeln aufstellt.

Abs. 3 bestimmt, dass der Berechtigte aus dem Wahrnehmungsverhältnis auch nach der (anderweitigen) Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen einen Anspruch auf Auszahlung gegen die Verwertungsgesellschaft hat, soweit dem nicht andere Bestimmungen (z.B. Verjährungsregeln) entgegenstehen. Die Bestimmung setzt Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie um.

Zu Art. 27 – Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten

Die Bestimmung setzt die Massstäbe für Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten fest.

Abs. 1 setzt Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie um. Danach müssen sämtliche Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschliesslich der Verwaltungskosten stets angemessen sein und anhand von objektiven Kriterien festgelegt werden. Abzüge liegen beispielsweise auch dann vor, wenn der Berechtigte verpflichtet ist, wegen der Wahrnehmung seiner Rechte gesonderte Zahlungen an die Verwertungsgesellschaft zu leisten, oder Verrechnungen hinzunehmen hat. Es macht inhaltlich nämlich keinen Unterschied, ob die Verwertungsgesellschaft Abzüge (Kürzungen) vornimmt, den Berechtigten ihre Leistungen bei der Rechtewahrnehmung gesondert in Rechnung stellt oder insoweit eine Verrechnung vornimmt.

Abs. 2 setzt Art. 12 Abs. 3 Unterabs. 1 der Richtlinie um. Er enthält eine ergänzende Massgabe zur allgemeinen Regelung des Abs. 1. Verwaltungskosten dürfen danach über die Massgaben des Abs. 1 hinaus die gerechtfertigten und belegten Kosten nicht übersteigen. Abs. 2 stellt zugleich eine generelle Regelung zu den Verwaltungskosten dar, die auch an anderen Stellen des Gesetzes zu berücksichtigen ist: So müssen auch die Verwaltungskosten im Kontext der Art. 36 und 57 Abs. 3 stets gerechtfertigt sein und dürfen die belegten Kosten nicht übersteigen. Die Entschei-

dung darüber, welche Kosten im Einzelfall für die Rechtewahrnehmung gerechtfertigt sind, liegt vorrangig in der Kompetenz der Verwertungsgesellschaft und damit – über die Mitwirkung in den Gremien – bei den Berechtigten selbst. Insbesondere können je nach Marktsegment, in dem die Verwertungsgesellschaft tätig ist, unterschiedliche Kosten gerechtfertigt sein, beispielsweise abhängig vom notwendigen Kontrollaufwand für die Überwachung und Durchsetzung der Rechte. In jedem Fall müssen wegen Abs. 1 die Gesamtkosten für die Verwaltung aber angemessen sein im Verhältnis zu den Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft gegenüber ihren Berechtigten erbringt.

Zu Art. 28 – Soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen

Die Vorschrift greift Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie auf und definiert die Voraussetzungen, unter denen Verwertungsgesellschaften zukünftig soziale, kulturelle und Bildungsleistungen erbringen können.

Abs. 1 sieht vor, dass Verwertungsgesellschaften soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen fördern können.

Abs. 2 setzt Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie um. Insbesondere der Zugang zu sozialen, kulturellen und Bildungsleistungen muss auf Grundlage fairer Kriterien geregelt werden. Soweit Förderungen oder Leistungen aus Abzügen von den Einnahmen aus den Rechten finanziert werden, gilt für diese Abzüge ergänzend auch das Angemessenheitsgebot aus Art. 27. Entsprechende Förderungen oder Leistungen sind also nur im Rahmen der Angemessenheit zulässig.

Zu Art. 29 – Beschwerdeverfahren

Die Bestimmung regelt die Pflicht der Verwertungsgesellschaft, ein Beschwerdeverfahren bereitzustellen.

Die Bestimmung setzt Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie um. Das Beschwerdeverfahren muss Berechtigten und Mitgliedern sowie Verwertungsgesellschaften offenstehen,

für die Rechte im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung wahrgenommen werden. Ferner muss das Beschwerdeverfahren jedenfalls auch Rechtsinhabern bereitgestellt werden, soweit Beschwerdegegenstand die (gegebenenfalls gescheiterte) Aufnahme der Rechtswahrnehmung ist. Zugunsten von Nutzern braucht die Verwertungsgesellschaft dagegen keine Beschwerdeverfahren bereitzustellen.

Die Aufzählung der Fallbeispiele in Abs. 2 Bst. a bis d orientiert sich an den Vorgaben der Richtlinie. Sie ist nicht abschliessend, so dass Gegenstand von Beschwerden auch andere, nicht ausdrücklich benannte Angelegenheiten aus dem Wahrnehmungsverhältnis oder einer Repräsentationsvereinbarung sein können. Die Regelungen über das Beschwerdeverfahren sind in die Statuten, in die Wahrnehmungsbedingungen oder in den Verteilungsplan aufzunehmen.

Abs. 3 der Bestimmung setzt Art. 33 Abs. 2 der Richtlinie um und bestimmt, dass über Beschwerden schriftlich zu entscheiden und eine Ablehnung zu begründen ist.

Zu Art. 30 – Abschlusszwang

Die Bestimmung regelt, dass die Bedingungen, zu denen die Verwertungsgesellschaft Nutzungsrechte einzuräumen hat, angemessen sein müssen.

Abs. 1 Satz 2 setzt hinsichtlich der Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen Art. 16 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 der Richtlinie um. Um dem Gebot der Angemessenheit zu entsprechen, müssen Nutzungsbedingungen also insbesondere objektiv und nicht-diskriminierend sein. Nutzer haben darüber hinaus eine angemessene Vergütung zu entrichten.

Abs. 2 setzt Art. 16 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 der Richtlinie um. Insbesondere im Online-Bereich stehen Verwertungsgesellschaften nicht selten vor der Aufgabe, für das von ihnen vertretene Repertoire Nutzungsrechte für neue Formen der Verwertung und innovative Geschäftsmodelle zu vergeben. Sie sollen hier über den nötigen Spielraum verfügen, um flexibel individuelle Nutzungsverträge anbieten zu können.

Zu Art. 31 – Verhandlungen

Abs. 1 setzt Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie um. Die Vorschrift stellt Grundsätze für die Verhandlungen mit Verwertungsgesellschaften auf.

Abs. 2 setzt Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie um. Die Vorschrift regelt die Pflicht der Verwertungsgesellschaft, Verhandlungen über die Einräumung von Nutzungsrechten konstruktiv und zügig zu betreiben.

Zu Art. 32 – Tarife und Aufsicht

Diese Bestimmung verweist auf die Regelungen nach dem Urheberrechtsgesetz. Dies umfasst auch die Urheberrechtsverordnung.

Zu Art. 33 – Auskunftspflicht der Nutzer

Die Vorschrift setzt Art. 17 der Richtlinie um.

Abs. 1 schafft den allgemeinen gesetzlichen Auskunftsanspruch der Verwertungsgesellschaft gegenüber den Nutzern. Die Verwertungsgesellschaft kann Auskunft nur zu solchen Werken und sonstigen Schutzgegenständen verlangen, für die sie Nutzungsrechte tatsächlich innehat. Der Auskunftsanspruch besteht insoweit, als die Informationen einschlägig und zum Zwecke der Einziehung oder Verteilung der Einnahmen erforderlich sind und nach Abs. 1 Satz 2 nur im Rahmen der Angemessenheit.

Der Nutzer muss zur Erfüllung seiner Auskunftspflicht also einen angemessenen Aufwand betreiben, um die einschlägigen und erforderlichen Informationen zusammenzutragen und aufzubereiten.

Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass vertragliche Vereinbarungen dazu beitragen, spätere Streitigkeiten über Umfang und Format von Auskünften zu vermeiden.

Abs. 3 setzt Art. 17 Satz 2 der Richtlinie um.

Zu Art. 34 – Elektronische Kommunikation

Die Vorschrift setzt Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie um. Die Verwertungsgesellschaften erlauben den Nutzern für die Kommunikation mit ihnen die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel.

Zu Art. 35 – Repräsentationsvereinbarung; Diskriminierungsverbot

Verwertungsgesellschaften sind nicht daran gehindert, unter Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften mit anderen Verwertungsgesellschaften im Bereich der Rechtswahrnehmung zu kooperieren, um die Verfahren zur Vergabe und Verwaltung von Rechten zu erleichtern, zu verbessern und zu vereinfachen und auch, um gebietsübergreifend Rechte ausserhalb des Online-Musikbereichs zu vergeben. Die wahrnehmungsrechtliche Praxis spricht bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit, bei der die beteiligten Verwertungsgesellschaft im gleichen Tätigkeitsbereich agieren, bislang von Gegenseitigkeitsverträgen. Dieses Gesetz übernimmt mit dem Begriff „Repräsentationsvereinbarungen“ die Terminologie der Richtlinie, weil damit künftig die Zusammenarbeit erfasst werden soll, in denen die Tätigkeitsbereiche der beteiligten Verwertungsgesellschaften nicht identisch sind. Entsprechende Kooperationen zwischen Verwertungsgesellschaften können sich auch auf Teilbereiche der kollektiven Rechtswahrnehmung beziehen, beispielsweise auf die Einziehung der Einnahmen aus den Rechten. Als Repräsentationsvereinbarungen kommen daher beispielsweise auch rein nationale Inkassovereinbarungen in Betracht.

Die Bestimmung übernimmt einerseits Art. 3 Bst. j der Richtlinie und definiert den Begriff der Repräsentationsvereinbarung. Als Repräsentationsvereinbarung erfasst werden auch Vereinbarungen im Kontext der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken nach Titel III der Richtlinie. Die Formulierung „Auftrag“ bzw. „beauftragen“ ist untechnisch zu verstehen. Erfasst werden sämtliche entsprechende Vereinbarungen, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung im Einzelfall.

Andererseits wird Art. 14 der Richtlinie umgesetzt und schafft damit einen zentralen Grundsatz zum Schutz der Rechtsinhaber, deren Rechte im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung wahrgenommen werden. Um die Rechte der von der anderen Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechtsinhaber zu schützen, darf die Verwertungsgesellschaft nicht unterscheiden zwischen den von ihr im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen wahrgenommenen Rechten und den Rechten, die sie unmittelbar für ihre eigenen Berechtigten wahrnimmt. Das Diskriminierungsverbot gilt insbesondere hinsichtlich der anwendbaren Tarife, der Verwaltungskosten und der Bedingungen für die Einziehung der Einnahmen sowie der Verteilung der den Rechtsinhabern zustehenden Beträge.

Zu Art. 36 – Abzüge

Die Bestimmung setzt Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie um und regelt, in welchem Umfang Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, die auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahrgenommen werden, vorgenommen werden dürfen. Zulässig sind lediglich Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten, es sei denn, die über eine Repräsentationsvereinbarung verbundenen Verwertungsgesellschaften vereinbaren etwas anderes. Hinsichtlich der Abzüge ist Art. 27 zu beachten.

Zu Art. 37 – Verteilung

Abs. 1 Satz 1 setzt Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie um und stellt klar, dass auch im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen grundsätzlich nach festen Regeln zu verteilen ist, d. h. auf Grundlage eines Verteilungsplans (Art. 23). Aufgrund der Besonderheiten sowohl im Bereich grenzüberschreitender Gegenseitigkeitsverträge als auch im Bereich etwa nationaler Inkassovereinbarungen sollen aber abweichende Vereinbarungen möglich sein. In Umsetzung von Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 1 der Richtlinie müssen solche Vereinbarungen nach Abs. 1 Satz 2 aber insbesondere dem Grundsatz entsprechen, dass ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung an die beauftragende Verwertungsgesellschaft ausgeschlossen ist. Die beauftragte Verwertungsgesellschaft hat bereits nach den allgemeinen Vorschriften im Verteilungs-

plan Fristen für die Verteilung zu bestimmen (Art. 24), die den in Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 1 der Richtlinie vorgegebenen Fristen entsprechen.

Nach Abs. 2 darf von den Vorschriften über die Verteilungsfrist auch nicht zum Nachteil der beauftragenden Verwertungsgesellschaft abgewichen werden.

Abs. 3 setzt Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie um.

Zu Art. 38 – Informationspflichten

Die Vorschrift setzt Art. 19 der Richtlinie um und verpflichtet die beauftragte Verwertungsgesellschaft im Interesse grösstmöglicher Transparenz zu den im Einzelnen ausgeführten Informationen an die beauftragende Verwertungsgesellschaft.

Zu Art. 39 – Information der Rechtsinhaber vor Zustimmung zur Wahrnehmung

Die Bestimmung regelt, welche Informationen die Verwertungsgesellschaft dem Rechtsinhaber zur Verfügung zu stellen hat, bevor sie seine Zustimmung zur Wahrnehmung (Art. 7) einholt.

Abs. 1 Bst. a setzt Art. 5 Abs. 8 der Richtlinie um und verweist auf die in Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 bis 7 der Richtlinie geschaffenen Vorschriften dieses Gesetzes. Abs. 1 Bst. b setzt Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie um.

Hinsichtlich Abs. 1 Bst. a kann ein Hinweis auf die Statuten oder die Wahrnehmungsbedingungen der Verwertungsgesellschaft ausreichend sein, soweit diese sämtliche Rechte enthalten. Denkbar sind auch entsprechende Informationsbroschüren. Die Verwertungsgesellschaft kann ihrer Informationspflicht nach Abs. 1 Bst. b beispielsweise dadurch nachkommen, dass sie den Rechtsinhaber auf den aktuellen jährlichen Transparenzbericht (Art. 43) hinweist, der sämtliche in Bst. b genannten Informationen enthält.

Abs. 2 der Vorschrift setzt Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie um.

Zu Art. 40 – Informationen für Berechtigte

Die Bestimmung setzt Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie um und regelt, welche Informationen die Verwertungsgesellschaft den Berechtigten im Zusammenhang mit der Verteilung von Einnahmen aus den Rechten zur Verfügung zu stellen hat.

Die Vorschrift konkretisiert die Richtlinienvorgabe insoweit, als die Verwertungsgesellschaft den Berechtigten die in Bst. a bis g genannten Informationen spätestens zwölf Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres zur Verfügung zu stellen hat. Die Verpflichtung besteht nur gegenüber Berechtigten, denen im abgelaufenen Geschäftsjahr Einnahmen zumindest zugewiesen wurden.

Zu Art. 41 – Informationen zu Werken und sonstigen Schutzgegenständen

Die Vorschrift regelt die Pflicht von Verwertungsgesellschaften, auf Anfrage Rechteinhabern, Nutzern und im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen anderen Verwertungsgesellschaften Informationen über die von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Werke zur Verfügung zu stellen.

Abs. 1 der Bestimmung setzt Art. 20 der Richtlinie um. Ausgehend von der Nutzerdefinition können auch Nutzer, die als Konsumenten handeln, entsprechende Informationen anfragen. Der mit der Beantwortung der Anfrage verbundene Aufwand darf den Geschäftsbetrieb der Verwertungsgesellschaft jedoch nicht unangemessen beeinträchtigen.

Abs. 2 der Bestimmung übernimmt die Vorgabe aus Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie auch im Kontext der Umsetzung von Art. 20 der Richtlinie.

Abs. 3 gestattet es den Verwertungsgesellschaften, Informationen nur gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten zu erteilen, soweit dies angemessen ist. Ist die Information nur auf bestimmte Werke oder sonstige Schutzgegenstände beschränkt, so wäre es unangemessen, wenn die Verwertungsgesellschaft Kostener-

stattung verlangt. Die Informationen sind in diesen Fällen wie bisher grundsätzlich kostenlos zu erteilen.

Zu Art. 42 – Informationen für die Allgemeinheit

Die Bestimmung stellt im Interesse weitgehender Transparenz sicher, dass die Verwertungsgesellschaft alle im Zusammenhang mit der Rechtswahrnehmung bedeutsame Informationen veröffentlicht.

Abs. 1 der Bestimmung setzt Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie um. In den nach Bst. a zu veröffentlichenden Statuten sind auch die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu regeln. Abs. 1 Bst. a setzt zugleich auch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie um, soweit dieser anordnet, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu veröffentlichen sind.

Abs. 2 statuiert, dass die Verwertungsgesellschaften die Informationen auf aktuellem Stand zu halten haben.

Zu Art. 43 – Jährlicher Transparenzbericht

Die Bestimmung verpflichtet Verwertungsgesellschaften dazu, jährlich einen Transparenzbericht aufzustellen und zu veröffentlichen.

Abs. 1 setzt Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie um. Der Transparenzbericht ist, unabhängig von der Rechtsform der Verwertungsgesellschaft, acht Monate nach Ende des Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr aufzustellen.

Abs. 2 setzt Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie um und beschreibt im Zusammenspiel mit dem Anhang zu diesem Gesetz diejenigen Angaben, die der Transparenzbericht enthalten muss.

Abs. 3 setzt Art. 22 Abs. 4 der Richtlinie um. Nach dieser Vorschrift sind die im Transparenzbericht enthaltenen Rechnungslegungsinformationen, d. h. der Jahresabschluss und die Finanzinformationen nach Nummer 1 Bst. g des Anhangs sowie

der Inhalt des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Bst. h des Anhangs von einer oder mehreren Personen zu prüfen, die im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen gesetzlich zur Prüfung zugelassen sind.

Für die Finanzinformationen nach Nummer 1 Bst. g des Anhangs sowie den Bericht nach Nummer 1 Bst. h des Anhangs sieht Abs. 3 eine prüferische Durchsicht vor.

Abs. 4 setzt Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie hinsichtlich der Veröffentlichung des Transparenzberichts sowie Art. 22 Abs. 4 Unterabs. 2 hinsichtlich der Einbeziehung des Bestätigungsvermerks und etwaiger Beanstandungen in die Veröffentlichung um. Korrespondierend mit Abs. 3 ist auch die darin genannte Bescheinigung zum jährlichen Transparenzbericht, einschliesslich etwaiger Beanstandungen, zu veröffentlichen.

Zu Art. 44 – Anwendungsbereich

Abs. 1 setzt Art. 23 der Richtlinie um. Verwertungsgesellschaften, die gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergeben, haben die besonderen Vorschriften nach Art. 44 ff zu beachten. Soweit nach Art. 44 ff keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Abs. 2 übernimmt Art. 3 Bst. n der Richtlinie und definiert den Begriff der Online-Rechte. Aufgrund der Bezugnahme auf Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG gelten die Art. 44 ff nicht nur für On-Demand-Angebote, sondern auch für Sendungen, also insbesondere für Webcasting (Sendungen im Internet) und Simulcasting (zeitgleiche konventionelle Sendung und Sendung im Internet).

Abs. 3 setzt Art. 3 Bst. m der Richtlinie um. Anstelle des Begriffs der „Mehrgebietslizenz“ verwendet das Gesetz den Ausdruck „gebietsübergreifende Vergabe“, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären.

Abs. 4 erklärt im Verhältnis zu den Rechtsinhabern Art. 6 Abs. 2 für nicht anwendbar. Im Kontext der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken ist die Verwertungsgesellschaft damit nicht verpflichtet, über die Richtlinienvorgaben hinaus angemessene Nutzungsbedingungen für Rechtsinhaber bereitzustellen. Hierdurch soll es der Verwertungsgesellschaft im direkten Wettbewerb mit anderen Verwertungsgesellschaften und sonstigen Einrichtungen möglich sein, mit auf den Einzelfall zugeschnittenen Wahrnehmungsbedingungen in die Verhandlungen vor allem mit Rechtsinhabern einzutreten, die über ein besonders attraktives Repertoire verfügen.

Abs. 5 nimmt Verwertungsgesellschaften, die gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergeben, im Verhältnis zu den Nutzern von der Geltung des Abschlusszwangs zu angemessenen Bedingungen (Art. 30 Abs. 1 Satz 1) aus. Auch ist die Verwertungsgesellschaft in diesem Bereich nicht zur Aufstellung von Tarifen (Art. 32) verpflichtet. Im Übrigen gelten die Regelungen des VGG. Die Nutzungsbedingungen für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken sind auf objektive und nichtdiskriminierende Kriterien zu stützen (Art. 30 Abs. 1 Satz 2). Insbesondere haben die Beteiligten auch nach Treu und Glauben über die von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte zu verhandeln (Art. 31). Dem Rechtsinhaber steht eine angemessene Vergütung für die Nutzung seiner Rechte zu (Art. 30 Abs. 1 Satz 2). Für die Festlegung der Vergütung gelten im Bereich der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken die allgemeinen Grundsätze für Tarife (Art. 32) entsprechend, Art. 44 Abs. 5 Satz 2.

Die Nutzer sind daher auch über die Kriterien, die der Vergütungsberechnung zugrunde liegen, zu informieren

Zu Art. 45 – Besondere Anforderungen an Verwertungsgesellschaften

Die Vorschrift setzt Art. 24 der Richtlinie um. Die Verwertungsgesellschaft muss nach Abs. 1 über ausreichende Kapazitäten zur effizienten und transparenten elekt-

ronischen Verarbeitung der Daten verfügen, die für die Verwaltung der gebietsübergreifend vergebenen Online-Rechte erforderlich sind. Dies gilt etwa für die Bestimmung des Repertoires und Überwachung von dessen Nutzung, für die Ausstellung von Rechnungen, die Einziehung von Einnahmen aus den Rechten und die Verteilung.

Abs. 2 setzt Art. 24 Abs. 2 Bst. a bis d der Richtlinie um und legt in den Bst. a bis d Mindestanforderungen an die Datenverarbeitung fest.

Zu Art. 46 – Informationen zu Musikwerken und Online-Rechten

Die Vorschrift setzt Art. 25 Abs. 1 und 2 der Richtlinie um.

Nach Abs. 1 hat die Verwertungsgesellschaft Anbietern von Online-Diensten, Berechtigten, Rechtsinhabern, deren Rechte sie aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen wahrnimmt, und anderen Verwertungsgesellschaften auf hinreichend begründete Anfrage bestimmte Auskünfte zu erteilen. Ihnen soll dadurch ermöglicht werden, das von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommene Online-Musikrepertoire zu bestimmen.

Abs. 2 entspricht Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie.

Zu Art. 47 – Berichtigung der Informationen

Die Vorschrift setzt Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie um. Die Verwertungsgesellschaft hat dafür Sorge zu treffen, dass fehlerhafte Daten unverzüglich berichtigt werden können.

Zu Art. 48 – Elektronische Übermittlung von Informationen

Die Vorschrift setzt Art. 26 Abs. 2 und 3 der Richtlinie um.

Abs. 1 ermöglicht es Berechtigten, der Verwertungsgesellschaft auf elektronischem Wege und möglichst unter Verwendung branchenüblicher Standards für den Daten-

austausch Informationen insbesondere zu ihren Musikwerken oder Teilen davon sowie zu ihren Online-Rechten - ganz oder teilweise - zu übermitteln.

Abs. 2 der Vorschrift entspricht Art. 26 Abs. 3 der Richtlinie.

Zu Art. 49 – Überwachung von Nutzungen

Die Vorschrift setzt Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie um. Die Verwertungsgesellschaft hat die Nutzung derjenigen Musikwerke zu überwachen, für die sie gebietsübergreifend Online-Rechte vergeben hat. Dies soll selbstverständlich nicht ausschliessen, dass die Verwertungsgesellschaft im Anwendungsbereich von Art. 44 ff befugt ist, Rechtsverletzungen auch dort zu verfolgen, wo sie keine Nutzungsrechte vergeben hat.

Zu Art. 50 – Elektronische Nutzungsmeldung

Die Bestimmung beruht auf Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie.

Abs. 1 ermöglicht Anbietern von Online-Diensten, Nutzungen elektronisch zu melden. Die Verwertungsgesellschaft hat nach Abs. 1 Satz 2 eine elektronische Meldemethode anzubieten, die Branchenstandards entsprechen soll.

Abs. 2 entspricht Art. 27 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie.

Zu Art. 51 – Abrechnung gegenüber Anbietern von Online-Diensten

Die Bestimmung setzt Art. 27 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie um.

Nach Abs. 1 hat die Verwertungsgesellschaft grundsätzlich unverzüglich abzurechnen (Art. 27 Abs. 4 der Richtlinie).

Abs. 2 verpflichtet die Verwertungsgesellschaft dazu, elektronisch und mit einem standardisierten Format abzurechnen (Art. 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Richtlinie).

Abs. 3 setzt Art. 27 Abs. 3 Satz 4 der Richtlinie um.

Abs. 4 stellt inhaltliche Vorgaben für die Abrechnung auf (Art. 27 Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie).

Abs. 5 entspricht Art. 27 Abs. 5 der Richtlinie: Die Verwertungsgesellschaft hat hierbei insbesondere auch Fälle zu regeln, in denen der Anbieter eines Online-Dienstes von einer oder mehreren Verwertungsgesellschaften Rechnungen für identische Nutzungen im Hinblick auf dieselben Online-Rechte an ein- und demselben Musikwerk erhält.

Zu Art. 52 – Verteilung der Einnahmen aus den Rechten; Informationen

Die Vorschrift setzt Art. 28 der Richtlinie um.

Abs. 1 verpflichtet die Verwertungsgesellschaft entsprechend Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie, Einnahmen aus den Rechten unverzüglich und auf Grundlage ihres Verteilungsplans zu verteilen. Die Verteilung erfordert die vorherige Abrechnung von Nutzungen gegenüber Anbietern von Online-Diensten (Art. 51) und den Eingang der abgerechneten Vergütung bei der Verwertungsgesellschaft.

Abs. 2 knüpft dementsprechend hinsichtlich der unverzüglichen Verteilung nicht an die Meldung der tatsächlichen Nutzung, sondern an den Eingang der dafür vom Anbieter des Online-Dienstes zu zahlenden Vergütung bei der Verwertungsgesellschaft an. Verzögert sich trotz ordnungsgemässer Abrechnung seitens der Verwertungsgesellschaft (Art. 51) der Eingang der Vergütung aus Gründen in der Person des Anbieters eines Online-Dienstes, so hat die Verwertungsgesellschaft dies in der Regel nicht zu vertreten, sofern sie ihren Pflichten aus dem Treuhandverhältnis zur Durchsetzung der Ansprüche ordnungsgemäss nachkommt.

Abs. 2 entspricht Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie.

Abs. 3 entspricht Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie.

Zu Art. 53 – Repräsentationszwang

Die Bestimmung regelt die Vorgaben der Richtlinie zur Repräsentationspflicht im Bereich der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken. Die Bestimmung fördert die angestrebte Repertoire-Bündelung, indem Verwertungsgesellschaften, die entweder nicht Willens oder nicht in der Lage sind, Online-Rechte an Musikwerken selbst gebietsübergreifend zu vergeben, andere Verwertungsgesellschaften mit der Wahrnehmung ihres Repertoires beauftragen können. Verwertungsgesellschaften, die auf diesem Markt bereits tätig sind, werden dazu verpflichtet, den Auftrag anzunehmen. Diese Bündelung von Repertoires erleichtert die Rechteklärung, senkt damit die Transaktionskosten und fördert so die Entstehung neuer Online-Dienste. Abs. 1 setzt Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie um.

Abs. 2 implementiert Art. 30 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 3 der Richtlinie. Eine Verwertungsgesellschaft, die noch nicht über den Abschluss einer Repräsentationsvereinbarung entschieden hat, benötigt Kenntnis von den zentralen Bedingungen, zu denen die andere Verwertungsgesellschaft gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergibt. Deshalb regelt Abs. 2, dass auf eine Anfrage hin die zentralen Bedingungen mitzuteilen sind, zu denen die angefragte Verwertungsgesellschaft gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergibt. Zu den zentralen Bedingungen nach dieser Vorschrift zählen insbesondere auch die Art der Verwertung, die Bestimmungen zur Vergütung, die Geltungsdauer von Verträgen mit Anbietern von Online-Diensten, Rechnungsperioden und die von der Vergabe umfassten Gebiete.

Abs. 3 setzt Art. 29 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie um. Exklusivabreden in Vereinbarungen über die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken schränken die Wahlmöglichkeiten sowohl von Nutzern, die sich Online-Rechte beschaffen wollen, als auch von Verwertungsgesellschaften, die gebietsübergreifende Verwaltungsleistungen für ihr Repertoire suchen, ein. Derartige Abreden sind nach Abs. 3 daher unzulässig. Allerdings statuiert die Vorschrift andererseits auch keine

Verpflichtung für eine Verwertungsgesellschaft, mit mehreren Verwertungsgesellschaften Vereinbarungen über die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken abzuschliessen.

Zu Art. 54 – Informationen der beauftragenden Verwertungsgesellschaft

Die Bestimmung setzt Art. 30 Abs. 6 der Richtlinie um und ergänzt so die Repräsentationspflicht in Art. 53.

Abs. 1 verpflichtet die beauftragende Verwertungsgesellschaft, alle Informationen zu ihren Musikwerken zur Verfügung zu stellen, die die beauftragte Verwertungsgesellschaft für deren Wahrnehmung benötigt.

Nach Abs. 2 kann die beauftragte Verwertungsgesellschaft Musikwerke von der Wahrnehmung ausschliessen, wenn die von der beauftragenden Verwertungsgesellschaft übermittelten Informationen unzureichend oder nicht verwendbar sind. Alternativ kann die beauftragte Verwertungsgesellschaft Ersatz derjenigen Kosten verlangen, die ihr vernünftigerweise entstanden sind, um hinsichtlich der betreffenden Musikwerke trotz mangelhafter Informationen die Voraussetzungen erfüllen zu können.

Zu Art. 55 – Informationen der Mitglieder und Berechtigten bei Repräsentation

Die Bestimmung setzt Art. 29 Abs. 2 der Richtlinie um. Zu den zentralen Bedingungen der Repräsentationsvereinbarung gehören insbesondere die Laufzeit der Vereinbarung und die Kosten für die Leistungen, die von der beauftragten Verwertungsgesellschaft erbracht werden.

Zu Art. 56 – Zugang zur gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken

Die Bestimmung setzt Art. 31 der Richtlinie um.

Satz 1 ermöglicht es dem Berechtigten, seine Online-Rechte anderweitig zu verwerten, wenn seine Verwertungsgesellschaft diese Rechte weder selbst vergibt noch

eine andere Verwertungsgesellschaft damit beauftragt. Die Verwertungsgesellschaft wird in diesem Fall verpflichtet, es dem Berechtigten nach dem 10. April 2017 zu ermöglichen, seine Online-Rechte gebietsübergreifend anderweitig zu vergeben. Die Regelung sieht angesichts der Vielzahl denkbarer Fallgestaltungen davon ab, bestimmte Mechanismen vorzugeben, wie die Verwertungsgesellschaft dies ermöglicht. Bei den dazu zwischen Verwertungsgesellschaft und Berechtigtem zu treffenden Abreden handelt es sich um Bedingungen, die nach Art. 6 Satz 2 angemessen sein müssen.

Nach Satz 2 ist die Verwertungsgesellschaft gleichwohl weiterhin verpflichtet, dem Berechtigten zu ermöglichen, das Wahrnehmungsverhältnis hinsichtlich der Vergabe der Online-Rechte für einzelne Gebiete fortzusetzen, auch dies zu angemessenen Bedingungen (Art. 6 Satz 2).

Zu Art. 57 – Wahrnehmung bei Repräsentation

Die Bestimmung setzt Art. 30 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie um. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass Berechtigte bei Vertretung über eine Repräsentationsvereinbarung nicht schlechter gestellt sind als bei unmittelbarer Wahrnehmung.

Abs. 1 setzt Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie um. Um die Interessen des Rechtsinhaber der Verwertungsgesellschaft zu schützen, der den Auftrag erteilt hat, und insbesondere auch kleinen und weniger bekannten Repertoires den Zugang zum Binnenmarkt zu ermöglichen, muss die beauftragte Verwertungsgesellschaft das Repertoire des Auftraggeberin zu denselben Bedingungen verwalten wie ihr eigenes.

Abs. 2 implementiert Art. 30 Abs. 4 der Richtlinie.

Abs. 3, der Art. 30 Abs. 5 der Richtlinie umsetzt, stellt sicher, dass im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen keine anderen Abzüge als diejenigen Verwaltungskosten vorgenommen werden, die der beauftragten Verwertungsgesellschaft vernünftigerweise entstanden sind. Hierbei sind selbstverständlich auch die Investi-

onskosten für den Aufbau der komplexen Infrastruktur zu berücksichtigen, die für eine Verwaltung von gebietsübergreifenden Online-Rechten erforderlich sind.

Zu Art. 58 – Ausnahme für Hörfunk- und Fernsehprogramme

Die Bestimmung setzt Art. 32 der Richtlinie um und nimmt Verwertungsgesellschaften in dem beschriebenen Umfang aus dem Anwendungsbereich von Art. 44 ff aus. Sie schafft damit einen Anreiz, dass in diesem speziellen, klar umrissenen Bereich von Onlinenutzungen Rechte auf freiwilliger Basis gebündelt werden und verzichtet dazu darauf, die entsprechende Vergabe der Online-Rechte den standardisierten Anforderungen von Art. 44 ff zu unterwerfen. Die Bestimmung ermöglicht es den Verwertungsgesellschaften, über freiwillige Vereinbarungen die entsprechenden Online-Rechte gemeinsam mit den für die Sendung erforderlichen Rechten an die Sendeunternehmen zu vergeben.

Sendeunternehmen sind zunehmend dazu übergegangen, ihr Programm sowie ergänzendes Material auch online zugänglich zu machen. Im Gegensatz zu Anbietern von reinen Online-Musikdiensten müssen Sendeunternehmen Musikrechte daher umfassend sowohl für die herkömmliche Verwendung als Sendung als auch für die begleitende Online-Nutzung klären. Wenn Sendeunternehmen die Online-Rechte an einem Musikwerk nicht gemeinsam mit dem Senderecht aus einer Hand erhalten können, bestünde deshalb das Risiko, dass sie insgesamt auf dessen Nutzung verzichten.

Die Bestimmung gilt nur, um den Online-Zugang zu Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie zu Material zu ermöglichen, das in einem klaren und untergeordneten Verhältnis zu der ursprünglichen Sendung steht und die Funktion einer Ergänzung, einer Vorschau oder einer Wiederholung hat. Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu anderen Diensten, die Konsumenten einen Online-Zugriff auf einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke anbieten, dürfen hierdurch nicht entstehen.

Adressat der Bereichsausnahmen sind nur Sendeunternehmen, die auch im klassischen Sinne senden. Auf Verwertungen nur im Wege des Webcasting ist die Norm nicht anzuwenden.

Zu Art. 59 – Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde ist das Amt für Volkswirtschaft vorgesehen. Bereits die im Urheberrechtsgesetz geltenden Aufsichtsbestimmungen sind mittels Delegationsverordnung dem Amt für Volkswirtschaft zugeordnet.

Zu Art. 60 – Befugnisse der Aufsichtsbehörde

Die Bestimmung regelt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde und ermächtigt sie zu geeigneten Sanktionen und Massnahmen entsprechend Art. 36 Abs. 3 der Richtlinie.

Art. 61 – Befugnisse der Aufsichtsbehörde bei Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat

Die Norm setzt Art. 37 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Richtlinie um und regelt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde bei Pflichtverstössen von Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem EWR-Mitgliedsstaat.

Zu Art. 62 – Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten

Die Vorschrift regelt den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden der Vertragsstaaten im Zusammenhang mit den betreffend die Umsetzung der Richtlinie geschaffenen nationalen Vorschriften. Abs. 1 setzt Art. 37 Abs. 1 der Richtlinie um, Abs. 2 implementiert Art. 37 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie.

Zu Art. 63 – Anzeigepflicht für abhängige Verwertungseinrichtungen

Die Vorschrift regelt die Aufsicht über abhängige Verwertungseinrichtungen (Art. 4). Diese unterliegen nach Art. 4 den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausüben.

Abs. 1 Satz 1 erstreckt die Erlaubnispflicht in den Bereichen, in denen dies für eine effektive Rechtewahrnehmung besonders bedeutsam ist, auch auf abhängige Verwertungseinrichtungen. Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt, dass eine zusätzliche ex ante Kontrolle dann nicht geboten ist, wenn bereits allen Verwertungsgesellschaften, von der die Verwertungseinrichtung beherrscht wird, eine Erlaubnis erteilt ist.

Abs. 2 regelt die Fälle, in denen die abhängige Verwertungseinrichtung einer Anzeigepflicht unterliegt.

Abs. 3 stellt klar, dass die Vorschriften über die Aufsicht im Übrigen entsprechend auch für abhängige Verwertungseinrichtungen gelten.

Zu Art. 64 – Aufsicht über unabhängige Verwertungseinrichtungen

Die Vorschrift normiert die Aufsicht über unabhängige Verwertungseinrichtungen. Unabhängige Verwertungseinrichtungen unterliegen ausgewählten Vorschriften des Art. 5.

Abs. 1 unterwirft unabhängige Verwertungseinrichtungen grundsätzlich der Aufsicht hinsichtlich der ihnen obliegenden Verpflichtungen und eröffnet der Aufsichtsbehörde die Befugnis, bei Verstößen entsprechende Massnahmen zu ergreifen (Art. 60). Soweit der Aufsichtsbehörde ein Ermessen zusteht, hat sie im Rahmen der Ermessensausübung auch den eingeschränkten Pflichtenkreis nach Art. 5 zu berücksichtigen. Ist die unabhängige Verwertungseinrichtung in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig, erstreckt sich der Informationsaustausch mit den Aufsichtsbehörden dieser Staaten (Art. 61 und 62) auch auf unabhängige Verwertungseinrichtungen.

Abs. 2 unterwirft darüber hinaus unabhängige Verwertungseinrichtungen einer Anzeigepflicht, wenn sie im Inland ansässig sind oder Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnehmen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Denn

nur wenn die Aufsichtsbehörde in diesen Fällen Kenntnis von einer solchen Einrichtung hat, kann sie ihre Aufsicht wirksam ausüben.

Zu Art. 65 – Grundsatz

Hier wird in Umsetzung des Art. 34 Abs. 2 für Streitfälle, die sich im Bereich des Titels III der Richtlinie ergeben können, ein flexibles, schnelles und kostengünstiges Verfahren bei der Aufsichtsbehörde zur Lösung von Konflikten den Beteiligten zur Verfügung gestellt, das neben die ohnehin bestehenden gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten tritt.

Abs. 1 regelt den Anwendungsbereich des in Rede stehenden Verfahrens.

Abs. 2 regelt, dass die Schlichtung durch die Aufsichtsbehörde in Form einer Vermittlung zwischen den Parteien erfolgt. Die Vermittlung soll als weitgehend formloser Einigungsversuch zwischen den Streitparteien durchgeführt werden und kann zum Abschluss eines aussergerichtlichen Vergleichs führen.

Abs. 3 räumt den Betroffenen ein Recht auf einseitige Verfahrenseinleitung ein. Gleichzeitig wird die Verfahrensteilnahme an einen Wohnsitz, Sitz oder die Niederlassung in einem EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz geknüpft.

Zu Art. 66 – Informationen für Berechtigte

Abs. 1 setzt Art. 5 Abs. 8 Unterabs. 2 der Richtlinie um.

Abs. 2 bestimmt für die Informationspflichten der Verwertungsgesellschaft nach den Art. 38 und 40, dass die Verwertungsgesellschaft diese Informationen erstmals für die Geschäftsjahre zu erteilen hat, die nach dem 31.12.2016 beginnen.

Zu Art. 67 – Anpassung der Statuten und der Wahrnehmungsbedingungen

Diese Bestimmung gewährleistet, dass die Verwertungsgesellschaft ihre Statuten und die Wahrnehmungsbedingungen rasch an die Vorgaben der Vorlage anpasst.

Zu Art. 68 – Erstmalige Anwendung von Art. 17, 18, und 43

Abs. 1 regelt, dass die Erklärungen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsorgans erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, abzugeben ist.

Abs. 2 hält fest, dass die Verpflichtung zur Erstellung eines jährlichen Transparenzberichts nach Art. 43 ebenfalls für die Geschäftsjahre gilt, die nach dem 31.12.2016 beginnen.

Anhang

Die Anlage enthält diejenigen Angaben, die die Verwertungsgesellschaft mit dem jährlichen Transparenzbericht (Art. 43) zu veröffentlichen hat. Die Angaben dienen insbesondere Rechtsinhabern und Berechtigten dazu, die Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaft nachzuvollziehen und zu überprüfen. Darüber hinaus soll damit eine einheitliche Datengrundlage entstehen, die Aufschluss gibt über die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft aus den Rechten, über die Kosten der Rechtswahrnehmung, über die Beträge, die den Berechtigten zustehen, über Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften und über die Abzüge für soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen. Damit werden die Verwertungsgesellschaften vergleichbar. Die Anlage übernimmt redaktionell überarbeitete den Anhang der Richtlinie.

4.2 Abänderung Urheberrechtsgesetz

Zu Art. 14a – Zutritts- und Ausstellungsrecht der Urheberin

Entsprechend der korrespondierenden schweizerischen Bestimmung soll mit dieser Rechtsvorschrift verhindert werden, dass bildende Künstlerinnen der realen Gefahr gegenüberstehen, zu ihren eigenen Werken, die nur mit einem einzigen Exemplar existieren und die sich im Eigentum von Drittpersonen befinden, keinen Zugang mehr haben. Das gleiche gilt auch für Schriftstellerinnen, deren Manuskript bei einer Institution liegt oder für Fotografinnen, deren Bilder in irgendeinem Zeitungsarchiv aufbewahrt werden.

Beide Rechte gelten während der gesamten Schutzdauer des Werks, und zwar ausschliesslich zugunsten der Urheberinnen sowie deren Erbinen. Sie sind an die Persönlichkeit der Urheberinnen gebunden und daher den Persönlichkeitsrechten gleichgestellt. Dies bedeutet auch, dass auf ihre Ausübung verzichtet werden kann, soweit dies nicht gesetz- oder sittenwidrig ist.

Abs. 1 legt fest, dass das Zutrittsrecht ein Recht der Urheberinnen bzw. ihrer Erbinen ist. Es gilt für alle Werkkategorien, also z.B. für Gemälde, Skulpturen, Manuskripte, Musikpartituren, Fotografien, Filme, Bauwerke. Aus dem Zutrittsrecht kann sich der Anspruch ergeben, ein Werk im Hinblick auf eine Vervielfältigung zu fotografieren, eine Kopie zu erstellen oder ein Werk zweiter Hand zu schaffen, es abzuzeichnen oder ein Modell zu erstellen.

Abs. 2 sieht einen Anspruch auf Überlassung des Werkes zu Ausstellungszwecken vor. Allerdings muss ein überwiegendes Interesse vorliegen.

Abs. 3 regelt, dass die Herausgabe von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden kann um sicherzustellen, dass das Werk unversehrt an die Eigentümerin zurückgebracht wird. Ein allfälliger Schadenersatz besteht verschuldensunabhängig.

Zu Art. 14b – Schutz vor Zerstörung

Abs. 1 sieht vor, dass sich die Pflicht nur auf Originalwerke bezieht, welche die jeweils einzigen Werkexemplare sind. Sie trifft Eigentümerinnen dieser Werke, da andere Personen nicht zur Zerstörung eines Werkes berechtigt sein können. Die Eigentümerinnen müssen die Rücknahme des Werkes anbieten, wenn sie annehmen müssen, dass an der Werkerhaltung ein berechtigtes Interesse der Urheberin besteht.

Abs. 2 regelt, dass wenn die Rücknahme aus technischen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, Eigentümerinnen die Nachbildung des Werkes ermöglichen müssen.

Nach Abs. 3 wird festgehalten, dass Eigentümerinnen von Bauwerken zwar nicht beliebige Änderungen vornehmen dürfen. Allerdings steht es ihnen frei, die ihnen gehörenden Bauwerke abzureissen.

Zu Art. 22 Abs. 2 und Abs. 3^{bis} – Privilegierte Werkverwendungen

In Abs. 2 wird entsprechend der korrespondierenden schweizerischen Regelung die Befugnis, sich Kopien durch Dritte herstellen zu lassen, auf alle privilegierten Werkverwendungsarten nach Abs. 1 erweitert. Zudem wird klargestellt, dass für Kopien, die von Dritten auf Bestellung einer nach Abs. 1 zur privilegierten Werkverwendung berechtigten Person hergestellt werden, in jedem Fall die in Abs. 3 enthaltenen Einschränkungen gelten.

Abs. 3^{bis} nimmt entsprechend der schweizerischen Vorlage Vervielfältigungen, welche beim Herunterladen von Werken aus dem Internet stammen oder bei der Benützung anderer Abrufdienste entstehen von der Anwendung der Einschränkungen des Abs. 3 aus. Kämen auf diese Vervielfältigungen die Vorschriften des Abs. 3 zur Anwendung, so wäre ausserhalb des privaten Bereichs ein gesetzeskonformer Abruf in vielen Fällen kaum möglich. Insbesondere juristische Personen könnten Werke kaum über den elektronischen Geschäftsverkehr beziehen, ohne sich gesetzwidrig zu verhalten. Erlaubt werden durch Abs. 3^{bis} bestimmte Vervielfältigungen, die aufgrund von Abs. 3 nicht zulässig wären, also vollständige Vervielfältigungen im Handel erhältlicher Werkexemplare sowie Vervielfältigungen von Werken der bildenden Kunst und von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik. Allerdings sind auch diese Vervielfältigungen nur im Rahmen einer nach Abs. 1 zulässigen privilegierten Werkverwendung erlaubt. Soweit dies der Fall ist, darf der Abruf auch durch Dritte im Sinne des Abs. 2 erfolgen.

Zu Art. 23 Abs. 1 und 2- Vergütung für die privilegierten Werkeverwendungen

Mit der Abänderung von Abs. 1 und 2 erfolgt eine Anpassung an die schweizerische Gesetzesvorlage gemäss Art. 20 CH-URG.

Zu Art. 26b Abs. 2 –Vervielfältigungen zu Sendezwecken

Im geltenden Art. 26b Abs. 2 wird festgehalten, dass Art. 12 Abs. 2 vorbehalten bleibt. Hier handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Es muss heissen Art. 12 bleibt vorbehalten.

Zu Art. 38 Abs. 1 bis 5 – Mehrere ausübende Künstlerinnen

Abs. 1 wird entsprechend der schweizerischen Bestimmung (vgl. Art. 34 CH-URG) durch einem Hinweis auf Art. 7 URG ergänzt. Art 7 URG zeigt Regeln auf, wie bei Miturheberschaft verteilt werden soll. Dieser Hinweis war bisher im liechtensteinischen Recht nicht vorhanden, stellt aber eine Klarstellung im Sinne der Rechtssicherheit dar.

Abs. 2 regelt in Übereinstimmung mit der schweizerischen Vorlage die Befugnis zur Vertretung der Leistungsschutzrechte der Mitglieder. Diese Bestimmung regelt die Wahrnehmung der Rechte der Künstlerinnen. Das Vorliegen eines Gruppennamens stellt eine Voraussetzung der Anwendung dieser Bestimmung dar.

Treten die Künstlerinnen in diesem Verständnis als Gruppe auf, so regelt Satz 1 von Abs. 2 eine Vertretungsbefugnis hinsichtlich der Leistungsschutzrechte. Die rechtliche Organisationsform der Künstlergruppe bestimmt, wer die Vertretung ausübt.

Wenn die Gruppe nicht durch eine Vertretung gemäss ihrer Organisationsform bzw. aufgrund einer gesonderten Bezeichnung durch die Künstlerinnen vertreten ist, sieht das Gesetz in Satz 2 von Abs. 2 subsidiär eine gesetzliche Vertretung vor. Sie erfolgt durch diejenigen Personen, welche die Darbietung veranstaltet, die Darbietung auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufgenommen oder gesendet haben.

Abs. 3 Bst. d welcher auf Abs. 2 Bezug nimmt, war als Folge der Abänderung des Abs. 2 entsprechend der schweizerischen Vorlage anzupassen.

Abs. 4 regelt die Befugnis des Rechtsinhabers, die aufgenommene Darbietung so zugänglich zu machen, dass Personen ort- und zeitungebundenen Zugang dazu haben.

Abs. 5 legt fest, dass bei Fehlen von statutarischen oder vertraglichen Bestimmungen die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag zur Anwendung kommen.

Zu Art. 54 Abs. 2 – Grundsatz

Die Aufsichtsregelung im URG wurde bis anhin der Regierung zugeordnet. In Abs. 2 wurde statuiert, dass diese Befugnis mit Verordnung - unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung – an eine Amtsstelle delegiert werden kann. Diese Delegationsmöglichkeit wurde wahrgenommen und in Art. 18 URV festgeschrieben, dass das Amt für Volkswirtschaft (AVW) die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft innehat. Aufgrund dieser Tatsache ist es aus Gründen der Einfachheit sowie auch aufgrund der gleichen Aufgaben empfehlenswert, die Aufsicht nach dem VGG ebenfalls dem AVW zu unterstellen.

Zu Art. 57 Abs. 1 und 3 – Leistungsklagen

Abs. 1 Bst. c übernimmt entsprechend der schweizerischen Regelung die neue Regelung des Auskunftsanspruchs und soll die Möglichkeit eröffnen, von der beklagten Partei auch Angaben über Menge, den Adressatinnen und Ausmass der Weitergabe widerrechtlich hergestellter Gegenstände an gewerbliche Abnehmerinnen zu verlangen.

Abs. 3 sieht in Übereinstimmung mit der schweizerischen Vorlage die Klagebefugnis der ausschliesslichen Lizenznehmerin sowie die Möglichkeit des Klagebeitritts aller Lizenznehmerinnen vor. Für die Lizenznehmerin kann die Verletzung des Urheberrechts durch Dritte eine existentielle Bedrohung bedeuten. Sie hat daher oft ein

vitales Interesse, gegen die Verletzte vorzugehen. Dabei ist das Interesse der ausschliesslichen Lizenznehmerin am grössten, da eine ausschliessliche Lizenz eine Rechtsposition verschafft, die derjenigen der Rechtsinhaberin sehr nahe kommt. Der neu eingeführte Abs. 3 soll dieser Interessenslage Rechnung tragen.

Es sollte damit der Gefahr begegnet werden, dass es unter den Lizenznehmerinnen zu einem Konflikt darüber kommt, wer die Rechtsverletzung geltend machen kann; zudem ist die Rechtsposition einfacher Lizenznehmerinnen nicht im gleichen Masse mit jener der Urheberrechtsinhaberin vergleichbar wie im Falle der ausschliesslichen Lizenznehmerin. Es hat sich gezeigt, dass Unklarheiten darüber bestehen, ob sich die Ausschliesslichkeit neben der Lizenzerteilung auch auf die Nutzungsberechtigung bezieht. Vonnöten ist deshalb im Interesse der Rechtssicherheit eine Klärung des Begriffs „ausschliessliche Lizenznehmerin“. Eine ausschliessliche Lizenz berechtigt die Inhaberin, das Schutzrecht unter Ausschluss aller anderen Personen einschliesslich der Schutzrechtsinhaberin zu nutzen. Neben ihr kann die Schutzrechtsinhaberin nur klagen, wenn sie ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, wie zum Beispiel die Beeinträchtigung ihres Anspruchs auf Lizenzgebühren.

Ausschliessliche Lizenzen können räumlich, zeitlich oder sachlich beschränkt sein, weshalb mehrere ausschliessliche Lizenznehmerinnen am gleichen Schutzrecht denkbar sind. Hat die Urheberrechtsinhaberin mehrere ausschliessliche Lizenzen erteilt, steht die Klagebefugnis nur derjenigen ausschliesslichen Lizenznehmerin zu, in deren Lizenzumfang die Verletzung fällt oder zu fallen droht. Nicht erfasst von der Klagebefugnis der ausschliesslichen Lizenznehmerin ist der Rechtsschutz gegenüber der Rechtsinhaberin und weiteren ausschliesslichen Lizenznehmerinnen, soweit es sich dabei um Streitigkeiten vertraglicher Natur handelt.

Zu Art. 58 Abs. 1 – Einziehung im Zivilverfahren

Mit dieser Ergänzung wird das Gericht explizit auch dazu ermächtigt, die Einziehung und Verwertung oder Vernichtung von vorwiegend der Herstellung widerrechtlicher

Gegenstände dienenden Einrichtungen, Geräten und sonstigen Mitteln anzuordnen. Diese Änderung entspricht der schweizerischen Bestimmung des Art. 63 URG.

Zu Art. 61 Abs. 1 Bst. k – Urheberrechtverletzung

Diese Ergänzung ergibt sich als Folge der Ergänzung im Rahmen des Auskunftsanspruchs nach Art. 57 Abs. 1.

Zu Art. 62 – Unterlassung der Quellenangabe

Hier wurde der Begriff „Urheber“ durch „Urheberin“ ersetzt und somit ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers, korrigiert.

Zu Art. 63 Abs. 1 Bst. l – Verletzung von verwandten Schutzrechten

Die gegenständliche Ergänzung ergibt sich als Folge der Ergänzung im Rahmen des Auskunftsanspruchs nach Art. 57 Abs. 1.

Zu Art. 70-72h – Massnahmen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr

Die Neufassung der Art. 70 - 72h entspricht den Regelungen der Art. 75 – 77h der schweizerischen Vorlage. Der guten Ordnung halber ist auf die Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und dem Amt für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein über die Hilfeleistung der schweizerischen Zollbehörden im Bereich des Immaterialgüterrechts, LGBL 2005 Nr. 210, hinzuweisen. Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der EZV mit dem AVW im Bereich des Vollzuges immaterialgüterrechtlicher Erlasse des Fürstentums Liechtenstein. Das EZV führt im Auftrag des AVW Verwaltungsmassnahmen betreffend Hilfeleistungen der Zollverwaltung durch und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Antrag direkt bei der EZV gestellt worden wäre. Die Markeninhaberin, die Berechtigte, die Urheberin, die Designinhaberin oder die Lizenznehmerin sowie deren liechtensteinische Vertreterinnen sind berechtigt einen Antrag auf Hilfeleistung zu stellen. Das AVW ist berechtigt, zur Deckung der durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Antrages entstehenden Kosten Ersatz einzufordern. Die EZV und das AVW sind

verpflichtet sich gegenseitig über alle rechtlichen Änderungen, welche die Hilfeleistung der Zollverwaltung betreffen, zu informieren.

Zu Art. 70 Abs. 1 und 2 – Anzeige verdächtiger Sendungen

Die gegenständliche Ergänzung ergibt sich als Folge der Ergänzung des Auskunftsanspruchs im Rahmen der Leistungsklage nach Art. 57 Abs. 1 Bst. c.

Nach Abs. 2 ist die zuständige Stelle ermächtigt die Ware bis zu drei Arbeitstage zurückzubehalten, damit ein Antrag auf Hilfeleistung (Art. 71 Abs. 1) gestellt werden kann.

Zu Art. 71 Abs. 1 – Antrag auf Hilfeleistung

In diese Bestimmung wurde ebenfalls die „Durchfuhr“ aufgenommen. Es kann diesbezüglich auf die vorstehenden Erläuterungen zu Art. 70 verwiesen werden.

Darüber hinaus wurde der Kreis der antragsberechtigten Personen um klageberechtigte Lizenznehmerinnen von Urheber- oder verwandten Schutzrechten und um konzessionierte Verwertungsgesellschaften erweitert. Dies entspricht der schweizerischen Regelung.

Zu Art. 72 Abs. 1 – Zurückbehalten von Waren durch die zuständige Stelle

Abs. 1 wurde entsprechend der schweizerischen Vorlage durch die „Durchfuhr“ ergänzt. Es kann diesbezüglich auf die Erläuterungen zu Art. 70 verwiesen werden.

Zu Art. 72a – Proben oder Muster

Mit Abs. 1 erhalten Antragsstellerinnen die Möglichkeit, die Übergabe oder die Zusendung von Proben oder Mustern zur Prüfung oder die Besichtigung der zurückbehaltenen Gegenstände zu beantragen. Der Antrag muss die von der zuständigen Stelle zu entnehmenden Proben oder Muster hinreichend bezeichnen. Dies trägt dazu bei, der Antragstellerin möglichst viele Informationen über die verdächtige Ware zu übermitteln, damit sie in Kenntnis aller relevanten Informationen darüber entscheiden kann, ob sie eine einstweilige Verfügung beantragen will. Unabhängig

davon, ob sie diese beantragt wird oder nicht, wird sie aufgrund der dadurch gewonnenen Erkenntnisse in die Lage versetzt, ihre Entscheidung und, falls sie eine einstweilige Verfügung beantragt, ihren Antrag auf fundierte Informationen zu stützen. Dadurch wird die Wirksamkeit des gesamten Verfahrens verbessert.

Nach Abs. 2 erfolgen die Entnahme und der Versand von Proben oder Mustern auf Kosten der Antragstellerin. Die Proben oder Muster müssen nach erfolgter Prüfung zurückgegeben werden, soweit dies aufgrund der Natur der Ware sinnvoll ist (Art. 72a Abs. 3). Dies dürfte dann nicht der Fall sein, wenn Waren bereits durch die Entnahme von Proben bzw. Mustern durch deren Analyse ganz oder teilweise beschädigt werden. Für einen allfälligen widerrechtlich entstandenen Schaden haftet die Antragstellerin nach Abs. 2.

Zu Art. 72b – Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Art 72b regelt, dass verlangt werden kann, dass zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin anwesend sein können.

Zu Art. 72c – Antrag auf Vernichtung der Ware

Nach Abs. 1 können die Antragstellerinnen zusammen mit dem Antrag nach Art. 71 Abs. 1 bei der zuständigen Stelle schriftlich beantragen, die Ware zu vernichten. Der Zweck des vereinfachten Vernichtungsverfahrens liegt darin, urheberrechtsverletzende Waren aus dem Verkehr zu ziehen und die daran Berechtigten dadurch um ihren unlauteren wirtschaftlichen Vorteil zu bringen. Gleichzeitig werden allfällige Probleme im Zusammenhang mit der Lagerung solcher Waren und der daraus entstehenden Kosten gelöst.

Nach Abs. 2 teilt die zuständige Stelle den Antrag auf Vernichtung der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der betroffenen Ware gleichzeitig mit der Mitteilung über die Zurückbehaltung nach Art. 72 Abs. 1 mit.

Abs. 3 stellt klar, dass der Antrag auf Vernichtung zu keiner Verlängerung der Zurückbehaltung nach Art. 72 Abs. 2 und 3 führt, da eine solche nach Art. 55 des TRIPS-Abkommens nur durch die zuständige RichterIn angeordnet werden kann. Andernfalls sind die Waren nach Ablauf von 10 bzw. in begründeten Fällen 20 Tagen freizugeben.

Zu Art. 72d - Zustimmung

Für die Vernichtung der Ware ist grundsätzlich die Zustimmung der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware erforderlich (Art. 72d Abs. 1). Abs. 2 sieht vor, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn die Vernichtung innerhalb der Fristen von Art. 72 Abs. 2 und 3 – d.h. 10 Tage, ausnahmsweise 20 Tage – nicht ausdrücklich abgelehnt wird. Damit kann die Vernichtung von widerrechtlichen Waren auch dann erfolgen, wenn sich die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der betroffenen Ware nicht vernehmen lässt.

Zu Art. 72e – Beweismittel

Zur Beweissicherung entnimmt die zuständige Stelle vor der Vernichtung von Gegenständen Proben oder Muster und bewahrt diese als Beweismittel auf (Art. 72e).

Zu Art. 72f – Schadenersatz

Art. 72f regelt die Verantwortlichkeit im Falle einer unbegründeten Vernichtung. Erfolgt eine Vernichtung nach Art. 72c deshalb, weil der an den Waren Berechtigte sie nicht innert der gesetzlichen Fristen ausdrücklich abgelehnt hat, und stellt sie sich im Nachhinein als unbegründet heraus, haftet ausschliesslich der Antragsteller (und nicht etwa die zuständige Stelle) für den durch die unberechtigte Zerstörung von fremdem Eigentum entstandenen Schaden. Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

Liegt die Zustimmung der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware hingegen in schriftlicher Form vor, so entstehen nach Art. 72f Abs. 2 auch dann keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Antragstellerin (und erst recht nicht ge-

genüber der zuständigen Stelle), wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Vernichtung unbegründet erfolgte; diesfalls wird angenommen, dass die Ware vom Berechtigten aufgegeben worden war. Wird die Zustimmung ausdrücklich verweigert, so erfolgt keine Vernichtung im vereinfachten Verfahren.

Zu Art. 72g – Kosten

Abs. 1 hält fest, dass die Vernichtung auf Kosten der Antragstellerin erfolgt. Hieraus kann sich das Interesse der an der betroffenen Ware Berechtigten ergeben, einer Vernichtung zuzustimmen, namentlich wenn sie sich der möglichen Urheberrechtsverletzung bewusst ist.

Abs. 2 bestimmt, dass über die Kosten für die Entnahme und Aufbewahrung von Proben oder Mustern als Beweismittel für Klagen wegen unbegründeter Vernichtung das Gericht im Zusammenhang mit der Beurteilung der Schadenersatzansprüche nach der anwendbaren Verfahrensordnung entscheidet (Art. 72 Abs. 2).

Zu Art. 72h – Haftungserklärung und Schadenersatz

Ist durch das Zurückbehalten der Ware ein Schaden zu befürchten, so sieht Art. 72h in Anlehnung an die schweizerische Gesetzgebung vor, dass die zuständige Stelle das Zurückbehalten von der Übergabe einer Haftungserklärung abhängig machen kann. In begründeten Fällen, namentlich wenn Zweifel bestehen, dass die Antragstellerin zur Bezahlung allfälligen Schadenersatzes bei unbegründeten Zollmassnahmen in der Lage ist, kann die zuständige Stelle eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Schadenersatzpflichtig kann nur werden, wer überhaupt einen Antrag auf Zurückbehalten bzw. auf Entnahme von Proben oder Muster gestellt hat.

Zu Art. Art. 73 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz – Zuständigkeit; Völkerrechtliche Verträge

Diese Abänderung ist notwendig, da auch hier die Massnahmen um die „Durchfuhr“ ergänzt wurden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT/RECHTLICHES

Die Richtlinie befindet sich noch im Übernahmeverfahren ins EWR-Abkommen. Da mit dem zu fassenden EWR-Übernahmebeschluss Verpflichtungen gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung eingegangen werden, bedarf dieser zu einem späteren Zeitpunkt der Zustimmung des Landtags. Zu diesem Zwecke wird ein entsprechender Bericht und Antrag nach Art. 103 des EWR-Abkommens erstellt und dem Hohen Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Weiter wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)

Gesetz

vom ...

über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz; VGG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch konzessionierte Verwertungsgesellschaften sowie abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen mit Sitz in einem EWR-Mitgliedsstaat.

Art. 2

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehr-

gebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (EWR-Rechtssammlung: Anh. xx -).

Art. 3

Begriffe und Bezeichnungen

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:
 - a) Verwertungsgesellschaft (Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung): jede Organisation, die gesetzlich oder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschliesslicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, Urheber- oder verwandte Schutzrechte für Rechnung mehrerer Rechtsinhaber zu deren kollektiven Nutzung wahrzunehmen, gleichviel ob im eigenen oder im fremden Namen. Die Organisation muss darüber hinaus mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 1. sie steht im Eigentum ihrer Mitglieder oder wird von ihren Mitgliedern beherrscht;
 2. sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet;
 - b) abhängige Verwertungseinrichtung: jede Organisation, deren Anteile zumindest indirekt oder teilweise von mindestens einer Verwertungsgesellschaft gehalten werden oder die zumindest indirekt oder teilweise von mindestens einer Verwertungsgesellschaft beherrscht wird;
 - c) unabhängige Verwertungseinrichtung: jede Organisation, die gesetzlich oder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschliesslicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, Urheber- und verwandte Schutzrechte für Rechnung mehrerer Rechtsinhaber zur deren kollektiven Nutzung wahrzunehmen, gleichviel ob im eigenen oder fremden Namen und die:

1. weder direkt noch indirekt, vollständig oder teilweise im Eigentum der Rechtsinhaber steht noch direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise von den Rechtsinhabern beherrscht wird; und
 2. auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist;
- d) Rechtsinhaber: jede natürliche oder juristische Person, der Inhaber eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts ist oder die gesetzlich oder aufgrund eines Rechteverwertungsvertrags Anspruch auf einen Teil an den Einnahmen aus diesen Rechten hat. Verwertungsgesellschaften sind keine Rechtsinhaber im Sinne dieses Gesetzes;
- e) Berechtigter: jeder Rechtsinhaber, der auf vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zu einer in Art. 1 genannten Organisation steht;
- f) Mitglied: von der Verwertungsgesellschaft als Mitglied aufgenommener Berechtigter oder Einrichtung, die Rechtsinhaber vertreten;
- g) Nutzer: jede natürliche oder juristische Person, die Handlungen vornimmt, die der Erlaubnis des Rechtsinhabers bedürfen oder die die Zahlung einer Vergütung an den Rechtsinhaber bedingen;
- h) Statuten: die Satzung, die Gründungsbestimmungen oder die Gründungsurkunden einer Verwertungsgesellschaft.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen von Art. 3 der Richtlinie 2014/26/EU ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4

Abhängige Verwertungseinrichtungen

Soweit eine abhängige Verwertungseinrichtung Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausübt, sind die für diese Tätigkeiten geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über die Geschäftsführung in Art. 17 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, und zwar unabhängig davon, welche Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft die abhängige Verwertungseinrichtung ausübt. Für die Aufsicht ist Art. 63 massgeblich.

Art. 5

Unabhängige Verwertungseinrichtungen

Für die unabhängige Verwertungseinrichtung gelten die Art. 31, 40, 41 und 42 Abs. 1 Bst. a bis c und e bis g entsprechend. Für die Aufsicht ist Art. 64 massgeblich.

II. Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft**A. Innenverhältnis - Rechtsinhaber, Berechtigte und Mitglieder**

Art. 6

Wahrnehmungszwang

Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen des Rechtsinhabers Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahrzunehmen, wenn:

- a) die Rechte, die Werke und sonstigen Schutzgegenstände sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft gehören; und
- b) der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen.

Die Bedingungen, zu denen die Verwertungsgesellschaft die Rechte des Berechtigten wahrnimmt (Wahrnehmungsbedingungen), müssen angemessen sein.

Art. 7

Zustimmung zur Rechtswahrnehmung

Nimmt eine Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahr, holt sie dessen Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht ein und dokumentiert diese.

Art. 8

Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke

Die Verwertungsgesellschaft legt Bedingungen fest, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat.

Art. 9

Beendigung der Rechtswahrnehmung; Entzug von Rechten

1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in den Wahrnehmungsbedingungen, dass der Berechtigte unter Einhaltung einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten das Wahrnehmungsverhältnis insgesamt beenden oder der Verwertungsgesellschaft Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl entziehen kann, und zwar jeweils für Gebiete seiner Wahl.

2) Die Wahrnehmungsbedingungen können bestimmen, dass die Beendigung des Wahrnehmungsverhältnisses oder der Rechteentzug erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam werden.

3) Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus den Rechten auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen:

- a) für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war; oder
- b) aus einem Nutzungsrecht, das die Verwertungsgesellschaft vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.

Art. 10

Bedingungen für die Mitgliedschaft

1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in den Statuten, dass Berechtigte und Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, als Mitglieder aufzunehmen sind, wenn sie die Bedingungen für die Mitgliedschaft erfüllen. Die Bedingungen müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein. Sie sind in die Statuten aufzunehmen.

2) Lehnt eine Verwertungsgesellschaft einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied ab, so sind dem Antragsteller die Gründe verständlich zu erläutern.

Art. 11

Elektronische Kommunikation

Die Verwertungsgesellschaft eröffnet allen Mitgliedern und Berechtigten einen Zugang für die elektronische Kommunikation.

Art. 12

Mitgliederverzeichnis

Die Verwertungsgesellschaft führt ein aktuelles Mitgliederverzeichnis.

Art. 13

Grundsatz der Mitwirkung

Die Verwertungsgesellschaft sieht in den Statuten angemessene und wirksame Verfahren der Mitwirkung von Mitgliedern an den Entscheidungen der Verwertungsgesellschaft vor. Die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern, wie beispielsweise Urheber von Werken der Musik, Tonträgerhersteller oder ausübende Künstler müssen dabei fair und ausgewogen vertreten sein.

Art. 14

Allgemeine Befugnisse der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das Organ, in dem die Mitglieder mitwirken und ihr Stimmrecht ausüben. Die Verwertungsgesellschaft regelt in den Statuten, dass die Mitgliederversammlung mindestens beschliesst über:

- a) Änderungen betreffend die Statuten oder die Mitgliedschaftsbedingungen, sofern diese nicht in den Statuten der Verwertungsgesellschaft geregelt werden;
- b) die Genehmigung des jährlichen Transparenzberichts (Art. 43);
- c) die Bestellung und Entlassung der Revisionsstelle;
- d) Zusammenschlüsse und Bündnisse unter Beteiligung der Verwertungsgesellschaft, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organi-

sationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen durch die Verwertungsgesellschaft;

- e) die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung der den Rechtsinhabern zustehenden Beträge und der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten (Art. 26);
- f) die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten (Art. 21);
- g) die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten (Art. 27 Abs. 1) und von den Erträgen aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten;
- h) die Grundsätze des Risikomanagements;
- i) den Erwerb, den Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen;
- k) die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten oder -bürgschaften;

2) Die Mitgliederversammlung kann beschliessen, dass die Befugnisse nach Abs. 1 Bst. c, d, h, i und k dem Aufsichtsorgan nach Art. 18 übertragen werden.

Art. 15

Befugnisse der Mitgliederversammlung in Bezug auf die Organe

1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in den Statuten, dass die Mitgliederversammlung über die Ernennung und Entlassung sowie über die Vergütung und sonstigen Leistungen beschliesst von:

- a) Personen, die kraft Gesetzes oder nach den Statuten zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind;
- b) Mitgliedern des Verwaltungsrat,
- c) Mitgliedern des Aufsichtsorgans.

2) Die Mitgliederversammlung kann beschliessen, dass die Befugnisse nach Abs. 1 hinsichtlich der Personen, die kraft Gesetzes oder nach den Statuten zur Vertretung berechtigt sind, dem Aufsichtsorgan nach Art. 18 übertragen werden.

Art. 16

Durchführung der Mitgliederversammlung; Vertretung

1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2) Alle Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind sowohl zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung als auch zur Abstimmung berechtigt.

3) Die Verwertungsgesellschaft regelt in den Statuten die Voraussetzungen, unter denen die Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Vertreter teilnehmen können und ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die Verwertungsgesellschaft kann die elektronische Ausübung weiterer Mitgliedschaftsrechte zulassen.

4) Jedes Mitglied muss nach Gesetz oder nach den Statuten berechtigt sein, seine Rechte in der Mitgliederversammlung auch durch einen Vertreter ausüben zu lassen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Die Verwertungsgesellschaft kann in den Statuten die Anzahl der durch denselben Vertreter vertretenen Mitglieder beschränken, wobei diese Anzahl zehn nicht unterschreiten darf. Eine Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in einer Mitgliederversammlung ist nur wirksam, wenn sie auf die Vertretung des Mitglieds in dieser Mitgliederversammlung beschränkt ist. Der Vertreter ist verpflichtet, entsprechend den Anweisungen des Mitglieds zuzustimmen, das ihn bestellt hat.

B. Innenverhältnis - Geschäftsführung und Aufsicht

Art. 17

Geschäftsführung

1) Die Verwertungsgesellschaft trifft Vorkehrungen dafür, dass die Personen, die kraft Gesetzes oder nach den Statuten zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind, ihre Aufgaben solide, umsichtig und angemessen erfüllen.

2) Damit Interessenkonflikte von Personen, die kraft Gesetzes oder nach den Statuten zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind, erkannt und vermieden werden, legt die Verwertungsgesellschaft Verfahren fest und wendet diese an, um Nachteile für Mitglieder und Berechtigte zu verhindern. Dabei legt die Verwertungsgesellschaft auch fest, dass unvermeidbare Interessenskonflikte offenzulegen, zu überwachen und baldmöglichst zu beenden sind.

3) Die Personen, die kraft Gesetzes oder nach den Statuten zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind, geben gegenüber der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich eine persönliche Erklärung mit folgendem Inhalt ab:

- a) ihren Beteiligungen an der Verwertungsgesellschaft;
- b) der Höhe ihrer Vergütung und sonstige Leistungen, die von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr bezogen wurden;
- c) der Höhe der Beträge, die sie in der Eigenschaft als Berechtigter von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben; und
- d) Art und Umfang eines tatsächlichen oder möglichen Konflikts zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen der Verwertungsgesellschaft oder zwischen ihren Pflichten gegenüber der Verwertungsgesellschaft und ihren Pflichten gegenüber einer anderen natürlichen oder juristischen Person.

Art. 18

Aufsichtsorgan

1) Die Verwertungsgesellschaft verfügt über ein Gremium, das mit der kontinuierlichen Überwachung derjenigen Personen betraut ist, die kraft Gesetzes oder nach den Statuten zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind (Aufsichtsorgan).

2) Im Aufsichtsorgan müssen die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern fair und ausgewogen vertreten sein.

3) Das Aufsichtsorgan hat mindestens folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Befugnisse, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden;
- b) die Tätigkeit und die Aufgabenerfüllung derjenigen Personen zu überwachen, die kraft Gesetzes oder nach den Statuten zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind;
- c) die Tätigkeit und die Aufgabenerfüllung derjenigen Personen zu überwachen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung einer von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtung berechtigt sind, soweit die abhängige Verwertungseinrichtung Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausübt.

4) Das Aufsichtsorgan tritt regelmässig zusammen und berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

5) Die Mitglieder des Aufsichtsorgans geben mindestens einmal jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung eine Erklärung nach Art. 17 Abs. 3 ab. Art. 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

C. Innenverhältnis - Einnahmen aus den Rechten

Art. 19

Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten

Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus den Rechten, einschliesslich der Einnahmen aus den Rechten, die sie auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung (Art. 35) wahrnimmt, nach Massgabe dieses Abschnitts mit der gebotenen Sorgfalt einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Zu den Einnahmen aus den Rechten im Sinne dieses Gesetzes zählen auch die Erträge aus der Anlage dieser Einnahmen.

Art. 20

Getrennte Konten

Die Verwertungsgesellschaft weist in der Buchführung getrennt aus:

- a) die Einnahmen aus den Rechten;
- b) ihr eigenes Vermögen, die Erträge aus dem eigenen Vermögen sowie die Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten und aus sonstiger Tätigkeit.

Art. 21

Anlage der Einnahmen aus den Rechten

Legt die Verwertungsgesellschaft die Einnahmen aus den Rechten an, so beachtet sie die allgemeine Anlagepolitik, die Grundsätze für das Risikomanagement sowie die folgenden Grundsätze:

- a) die Anlage erfolgt ausschliesslich zugunsten und im besten Interesse der Berechtigten;

- b) die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt muss gewährleistet sein;
- c) die Anlagen sind in angemessener Weise so zu streuen, dass eine zu grosse Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden.

Art. 22

Verwendung der Einnahmen aus den Rechten

Die Verwertungsgesellschaft darf die Einnahmen aus den Rechten nur zu folgenden Zwecken verwenden:

- a) zur Verteilung an die Berechtigten (Art. 23) und an andere Verwertungsgesellschaften im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen (Art. 37);
- b) aufgrund eines nach Art. 14 Abs. 1 Bst. e gefassten Beschlusses, soweit die Einnahmen aus den Rechten nicht verteilbar sind;
- c) aufgrund eines nach Art. 14 Abs. 1 Bst. g gefassten Beschlusses über Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten;
- d) aufgrund eines nach Art. 14 Abs. 1 Bst. g gefassten Beschlusses über Abzüge zur Förderung sozialer, kultureller oder Bildungsleistungen (Art. 28).

Art. 23

Verteilungsplan

Die Verwertungsgesellschaft stellt feste Regeln auf, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung der Einnahmen aus den Rechten ausschliessen (Verteilungsplan).

Art. 24

Verteilungsfrist

1) Die Verwertungsgesellschaft bestimmt im Verteilungsplan oder in den Wahrnehmungsbedingungen Fristen, binnen derer die Einnahmen aus den Rechten verteilt werden.

2) Die Verwertungsgesellschaft bestimmt die Fristen so, dass die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie eingezogen wurden, verteilt werden.

3) Die Verwertungsgesellschaft kann vorsehen, dass eine Frist nicht abläuft, solange die Verwertungsgesellschaft aus objektiven Gründen, die ausserhalb ihres Einflussbereiches liegen, an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.

4) Einnahmen aus den Rechten, die nicht innerhalb der Fristen ausgeschüttet werden, weil der Berechtigte nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden kann, weist die Verwertungsgesellschaft in der Buchführung getrennt aus.

Art. 25

Feststellung der Berechtigten

1) Können Einnahmen aus den Rechten nicht innerhalb der Verteilungsfrist (Art. 24) verteilt werden, weil ein Berechtigter festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, trifft die Verwertungsgesellschaft angemessene Massnahmen, um den Berechtigten festzustellen oder ausfindig zu machen.

2) Insbesondere stellt die Verwertungsgesellschaft ihren Mitgliedern, ihren Berechtigten und allen Verwertungsgesellschaften, für die sie im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, spätestens drei Monate nach Ablauf Verteilungsfrist (Art. 24), soweit verfügbar, folgende Angaben über die Werke und

sonstigen Schutzgegenstände, deren Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten, zur Verfügung:

- a) den Titel des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands;
- b) den Namen des Berechtigten, der nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann;
- c) den Namen des betreffenden Verlegers oder Herstellers; und
- d) alle sonstigen erforderlichen Informationen, die zur Feststellung des Berechtigten beitragen könnten.

3) Die Verwertungsgesellschaft veröffentlicht die Angaben nach Abs. 2 spätestens ein Jahr nach Ablauf der Dreimonatsfrist, wenn der Berechtigte nicht inzwischen festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten.

Art. 26

Nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten

1) Einnahmen aus den Rechten gelten als nicht verteilbar, wenn der Berechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und die Verwertungsgesellschaft die erforderlichen Massnahmen nach Art. 25 ergriffen hat.

2) Die Verwertungsgesellschaft stellt allgemeine Regeln über die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten auf.

3) Die Ansprüche des Berechtigten aus dem Wahrnehmungsverhältnis bleiben unberührt.

Art. 27

Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten

1) Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten müssen im Verhältnis zu den Leistungen der Verwertungsgesellschaft an die Berechtigten angemessen sein und anhand von objektiven Kriterien festgelegt werden.

2) Soweit die Verwertungsgesellschaft zur Deckung der Kosten, die ihr für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten entstehen (Verwaltungskosten), Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten vornimmt, dürfen die Abzüge die gerechtfertigten und belegten Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Art. 28

Soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen

1) Die Verwertungsgesellschaft kann soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen fördern.

2) Werden soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen durch Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten finanziert, so hat die Verwertungsgesellschaft diese Förderungen nach festen Regeln, die auf fairen Kriterien beruhen, zu erbringen.

D. Innenverhältnis - Beschwerdeverfahren

Art. 29

Beschwerdeverfahren

1) Die Verwertungsgesellschaft regelt wirksame und zügige Beschwerdeverfahren.

2) Als Gegenstand einer Beschwerde sind dabei insbesondere zu benennen:

- a) die Aufnahme und die Beendigung der Rechtewahrnehmung oder der Entzug von Rechten;
- b) die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Wahrnehmungsbedingungen;
- c) die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten;
- d) die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten.

3) Die Verwertungsgesellschaft entscheidet schriftlich über Beschwerden. Soweit die Verwertungsgesellschaft der Beschwerde nicht entspricht, hat sie dies zu begründen.

E. Aussenverhältnis - Verträge und Tarife

Art. 30

Abschlusszwang

1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen. Die Bedingungen müssen insbesondere objektiv und nichtdiskriminierend sein und eine angemessene Vergütung vorsehen.

2) Die Verwertungsgesellschaft verstösst nicht bereits deshalb gegen ihre Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung, weil sie die zwischen ihr und dem Anbieter eines neuartigen Online-Dienstes vereinbarten Bedingungen nicht auch einem anderen Anbieter eines gleichartigen neuartigen Online-Dienstes gewährt. Neuartig ist ein Online-Dienst, der seit weniger als drei Jahren der Öffentlichkeit in einem EWR-Mitgliedstaat zur Verfügung steht.

Art. 31

Verhandlungen

1) Verwertungsgesellschaft und Nutzer oder Nutzervereinigung verhandeln nach Treu und Glauben über die von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte. Die Beteiligten stellen sich gegenseitig alle notwendigen Informationen zur Verfügung.

2) Die Verwertungsgesellschaft antwortet unverzüglich auf Anfragen des Nutzers oder der Nutzervereinigung und teilt mit, welche Angaben sie für ein Vertragsangebot benötigt. Sie unterbreitet dem Nutzer unverzüglich nach Eingang aller erforderlichen Informationen ein Angebot über die Einräumung der von ihr wahrgenommenen Rechte oder gibt eine begründete Erklärung ab, warum sie kein solches Angebot unterbreitet.

Art. 32

Tarife und Aufsicht

Betreffend Tarife und Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften gelten die Bestimmungen nach Art. 50 bis 55 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Mai 1999 (URG), LGBl. 1999 Nr. 160.

F. Aussenverhältnis - Mitteilungspflichten

Art. 33

Auskunftspflicht der Nutzer

1) Die Verwertungsgesellschaft kann vom Nutzer Auskunft über die Nutzung derjenigen Werke und sonstiger Schutzgegenstände verlangen, an denen sie dem Nutzer die Nutzungsrechte eingeräumt hat, soweit die Auskunft für die Einziehung

der Einnahmen aus den Rechten oder für deren Verteilung erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit dem Nutzer die Erteilung der Auskunft nur mit unangemessen hohem Aufwand möglich ist.

2) Die Verwertungsgesellschaft vereinbart mit dem Nutzer in den Nutzungsverträgen angemessene Regelungen über die Erteilung der Auskunft.

3) Hinsichtlich des Formats von Meldungen sollen die Verwertungsgesellschaft und der Nutzer branchenübliche Standards berücksichtigen.

Art. 34

Elektronische Kommunikation

Die Verwertungsgesellschaft erlaubt allen Nutzern einen Zugang für die elektronische Kommunikation, einschliesslich zur Meldung über die Nutzung der Rechte.

G. Repräsentationsvereinbarungen

Art. 35

Repräsentationsvereinbarung; Diskriminierungsverbot

Beauftragt eine Verwertungsgesellschaft eine andere Verwertungsgesellschaft, die von ihr wahrgenommenen Rechte wahrzunehmen (Repräsentationsvereinbarung), so darf die beauftragte Verwertungsgesellschaft die Rechtsinhaber, deren Rechte sie auf Grundlage der Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, nicht diskriminieren.

Art. 36

Abzüge

Die beauftragte Verwertungsgesellschaft darf von den Einnahmen aus den Rechten, die sie aufgrund einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, andere Abzüge als zur Deckung der Verwaltungskosten nur vornehmen, soweit die beauftragende Verwertungsgesellschaft ausdrücklich zugestimmt hat.

Art. 37

Verteilung

1) Für die Verteilung der Einnahmen aus den Rechten, die die beauftragte Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, ist der Verteilplan der beauftragten Verwertungsgesellschaft massgeblich, soweit die Verwertungsgesellschaften in der Repräsentationsvereinbarung keine abweichenden Vereinbarungen treffen. Abweichende Vereinbarungen in der Repräsentationsvereinbarung müssen ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschliessen.

2) Von den Vorschriften über die Verteilungsfrist (Art. 24) kann in der Repräsentationsvereinbarung nicht zum Nachteil der beauftragenden Verwertungsgesellschaft abgewichen werden.

3) Bezieht sich die Repräsentationsvereinbarung auf Rechte und Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die zum Tätigkeitsbereich beider Verwertungsgesellschaften zählen, so hat die beauftragende Verwertungsgesellschaft die Verteilungsfrist (Art. 24) so zu bestimmen, dass die Einnahmen aus den Rechten spätestens sechs Monate nach Erhalt an die von ihr vertretenen Berechtigten verteilt werden.

Art. 38

Informationspflichten

Die beauftragte Verwertungsgesellschaft informiert spätestens zwölf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Verwertungsgesellschaften, für die sie in diesem Geschäftsjahr auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrgenommen hat, elektronisch mindestens über:

- a) die in diesem Geschäftsjahr der beauftragenden Verwertungsgesellschaft zugewiesenen Einnahmen aus denjenigen Rechten, die von der Repräsentationsvereinbarung umfasst sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie der Rechte und Art der Nutzung;
- b) die in diesem Geschäftsjahr an die beauftragende Verwertungsgesellschaft ausgeschütteten Einnahmen aus denjenigen Rechten, die von der Repräsentationsvereinbarung umfasst sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie der Rechte und Art der Nutzung;
- c) sämtliche der beauftragenden Verwertungsgesellschaft zugewiesenen, aber noch nicht ausgeschütteten Einnahmen aus den Rechten;
- d) die in diesem Geschäftsjahr zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten;
- e) die in diesem Geschäftsjahr für andere Zwecke als zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge aus den Einnahmen von den Rechten;

- f) Informationen zu den mit Nutzern abgeschlossenen Verträgen sowie zu Vertragsanfragen von Nutzern, die abgelehnt wurden, soweit sich die Verträge und Vertragsanfragen auf Werke und andere Schutzgegenstände beziehen, die von der Repräsentationsvereinbarung umfasst sind; und
- g) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern die Beschlüsse für die Wahrnehmung der unter die Repräsentationsvereinbarung fallenden Rechte massgeblich sind.

H. Informationspflichten

Art. 39

Information der Rechtsinhaber vor Zustimmung zur Wahrnehmung

- 1) Bevor die Verwertungsgesellschaft die Zustimmung des Rechtsinhabers zur Wahrnehmung seiner Rechte einholt, informiert sie den Rechtsinhaber über:
 - a) die ihm nach den Art. 6 bis 9 zustehenden Rechte einschliesslich der in Art. 8 genannten Bedingungen; sowie
 - b) die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschliesslich der Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten.
- 2) Die Verwertungsgesellschaft führt die Rechte nach den Art. 6 bis 9 in den Statuten oder in den Wahrnehmungsbedingungen auf.

Art. 40

Informationen für Berechtigte

Die Verwertungsgesellschaft informiert mindestens einmal jährlich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres alle Berechtigten, an die sie in diesem Geschäftsjahr Einnahmen aus den Rechten verteilt hat, mindestens über:

- a) alle Kontaktdaten, die von der Verwertungsgesellschaft mit Zustimmung des Berechtigten dazu verwendet werden können, die Berechtigten festzustellen und ausfindig zu machen;
- b) die in diesem Geschäftsjahr dem Berechtigten zugewiesenen Einnahmen aus den Rechten;
- c) die in diesem Geschäftsjahr an den Berechtigten ausgeschütteten Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzungen;
- d) den Zeitraum, in dem die Nutzungen, für die Einnahmen aus den Rechten an den Berechtigten verteilt wurden, stattgefunden haben, sofern nicht sachliche Gründe im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern die Verwertungsgesellschaft daran hindern, diese Angaben zur Verfügung zu stellen;
- e) die in diesem Geschäftsjahr zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten;
- f) die in diesem Geschäftsjahr für andere Zwecke als zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschliesslich gegebenenfalls vorgenommener Abzüge zur Förderung von sozialen, kulturellen oder Bildungsleistungen; und
- g) sämtliche dem Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht ausgeschütteten Einnahmen aus den Rechten.

Art. 41

Informationen zu Werken und sonstigen Schutzgegenständen

- 1) Die Verwertungsgesellschaft informiert die Rechtsinhaber, die Verwertungsgesellschaften, für die sie auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, und die Nutzer jeweils auf hinreichend begründete Anfrage unverzüglich und elektronisch mindestens über:

- a) die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Rechte, die sie unmittelbar oder auf Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen wahrnimmt, und die jeweils umfassten Gebiete; oder
- b) die Arten von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sowie die Rechte, die sie unmittelbar oder auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, und die jeweils umfassten Gebiete, wenn aufgrund des Tätigkeitsbereichs der Verwertungsgesellschaft Werke und sonstige Schutzgegenstände nicht bestimmt werden können.

2) Die Verwertungsgesellschaft darf, soweit dies erforderlich ist, angemessene Massnahmen ergreifen, um die Richtigkeit und Integrität der Informationen zu schützen, um ihre Weiterverwendung zu kontrollieren und um wirtschaftlich sensible Informationen zu schützen.

3) Die Verwertungsgesellschaft kann die Erteilung der Information von der Erstattung der damit verbundenen Kosten abhängig machen, soweit dies angemessen ist.

Art. 42

Informationen für die Allgemeinheit

1) Die Verwertungsgesellschaft veröffentlicht mindestens die folgenden Informationen auf ihrer Internetseite:

- a) die Statuten;
- b) die Wahrnehmungsbedingungen, einschliesslich der Bedingungen für die Beendigung des Wahrnehmungsverhältnisses und den Entzug von Rechten
- c) die Standardnutzungsverträge und die Tarife einschliesslich Ermässigungen;
- d) eine Liste von Personen, die kraft Gesetzes oder nach den Statuten zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind;

- e) die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung der den Rechtsinhabern zustehenden Beträge;
- f) die allgemeinen Grundsätze für die zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten;
- g) die allgemeinen Grundsätze für die für andere Zwecke als zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschliesslich gegebenenfalls vorgenommener Abzüge zur Förderung von sozialen, kulturellen und Bildungsleistungen;
- h) die allgemeinen Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten;
- i) eine Aufstellung der von ihr geschlossenen Repräsentationsvereinbarungen und die Namen der Verwertungsgesellschaften, mit denen die Verträge geschlossen wurden;
- k) die Regelungen zum Beschwerdeverfahren nach Art. 29 sowie die Angabe, in welchen Streitfällen die Schiedsstelle nach den Art. 65 angerufen werden kann;
- l) die Regelungen nach Art. 47 zur Berichtigung der Daten, auf die in Art. 45 Abs. 2 Bezug genommen wird, und zur Berichtigung der Informationen nach Art. 46 Abs. 1.

2) Die Verwertungsgesellschaft hält die Informationen auf dem aktuellen Stand.

I. Transparenzbericht

Art. 43

Jährlicher Transparenzbericht

1) Die Verwertungsgesellschaft erstellt spätestens acht Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht (jährlicher Transparenzbericht) für dieses Geschäftsjahr.

2) Der jährliche Transparenzbericht muss mindestens die im Anhang aufgeführten Angaben enthalten.

3) Die Finanzinformation nach Nummer 1 Bst. g des Anhangs sowie der Inhalt des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Bst. h des Anhangs sind einer prüferischen Durchsicht durch die Revisionsstelle zu unterziehen. Die Vorschriften über die Bestellung der Revisionsstelle sind auf die prüferische Durchsicht entsprechend anzuwenden. Die Revisionsstelle fasst das Ergebnis der prüferischen Durchsicht in einer Bescheinigung zum jährlichen Transparenzbericht zusammen.

4) Die Verwertungsgesellschaft veröffentlicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 den jährlichen Transparenzbericht einschliesslich des Revisionsberichts und der Bescheinigung zum jährlichen Transparenzbericht nach Abs. 3 oder etwaiger Beanstandungen, jeweils im vollen Wortlaut, auf ihrer Internetseite. Der jährliche Transparenzbericht muss dort mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben.

III. Besondere Vorschriften für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken

Art. 44

Anwendungsbereich

1) Die besonderen Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken durch Verwertungsgesellschaften.

2) Online-Rechte im Sinne dieses Gesetzes sind die Rechte, die für die Bereitstellung eines Online-Dienstes erforderlich sind und die dem Urheber nach den Art. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2011, S. 10) zustehen.

3) Gebietsübergreifend im Sinne dieses Gesetzes ist eine Vergabe, wenn sie das Gebiet von mehr als einem EWR-Mitgliedstaat umfasst.

4) Im Verhältnis zum Rechtsinhaber ist Art. 6 Abs. 2 nicht anzuwenden.

5) Im Verhältnis zum Nutzer sind Art. 30 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 38 nicht anzuwenden. Für die Vergütung, die die Verwertungsgesellschaft aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert, gilt Art. 32 entsprechend.

Art. 45

Besondere Anforderungen an Verwertungsgesellschaften

1) Die Verwertungsgesellschaft muss über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die Daten, die für die Verwaltung von gebietsübergreifend vergebenen On-

line-Rechten an Musikwerken erforderlich sind, effizient und transparent elektronisch verarbeiten zu können.

2) Die Verwertungsgesellschaft muss insbesondere:

- a) jedes Musikwerk, an dem sie die Online-Rechte wahrnimmt, korrekt bestimmen können;
- b) für jedes Musikwerk und jeden Teil eines Musikwerks, an dem sie Online-Rechte wahrnimmt, die Online-Rechte, und zwar vollständig oder teilweise und in Bezug auf jedes umfasste Gebiet, sowie den zugehörigen Rechtsinhaber bestimmen können;
- c) eindeutige Kennungen verwenden, um Rechtsinhaber und Musikwerke zu bestimmen, unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der freiwilligen branchenüblichen Standards und Praktiken, die auf internationaler Ebene entwickelt wurden;
- d) geeignete Mittel verwenden, um Unstimmigkeiten in den Daten anderer Verwertungsgesellschaften, die gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergeben, unverzüglich und wirksam erkennen und klären zu können.

Art. 46

Informationen zu Musikwerken und Online-Rechten

1) Die Verwertungsgesellschaft informiert auf hinreichend begründete Anfrage Anbieter von Online-Diensten, Berechtigte, Rechtsinhaber, deren Rechte sie aufgrund einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, und andere Verwertungsgesellschaften elektronisch über:

- a) die Musikwerke, an denen sie aktuell Online-Rechte wahrnimmt;
- b) die aktuell vollständig oder teilweise von ihr wahrgenommenen Online-Rechte; und

c) die aktuell von der Wahrnehmung umfassten Gebiete.

2) Die Verwertungsgesellschaft darf, soweit dies erforderlich ist, angemessene Massnahmen ergreifen, um die Richtigkeit und Integrität der Daten zu schützen, um ihre Weiterverwendung zu kontrollieren und um wirtschaftlich sensible Informationen zu schützen.

Art. 47

Berichtigung der Informationen

1) Die Verwertungsgesellschaft verfügt über Regelungen, wonach Anbieter von Online-Diensten, Rechtsinhaber und andere Verwertungsgesellschaften die Berichtigung der Daten, auf die in Art. 45 Abs. 2 Bezug genommen wird, und die Berichtigung der Informationen nach Art. 46 Abs. 1 beantragen können.

2) Ist ein Antrag begründet, berichtigt die Verwertungsgesellschaft die Daten oder die Informationen unverzüglich.

Art. 48

Elektronische Übermittlung von Informationen

1) Die Verwertungsgesellschaft ermöglicht jedem Berechtigten, elektronisch Informationen zu seinen Musikwerken und zu Online-Rechten an diesen Werken sowie zu den Gebieten zu übermitteln, für die er die Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung beauftragt hat. Dabei berücksichtigen die Verwertungsgesellschaft und die Berechtigten so weit wie möglich die freiwilligen branchenüblichen Standards und Praktiken für den Datenaustausch, die auf internationaler Ebene entwickelt wurden.

2) Im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen gilt Abs. 1 für die Berechtigten der beauftragenden Verwertungsgesellschaft, soweit die Verwertungsgesellschaften keine abweichenden Vereinbarungen treffen.

Art. 49

Überwachung von Nutzungen

Die Verwertungsgesellschaften überwacht die Nutzung von Musikwerken durch den Anbieter eines Online-Dienstes, soweit sie an diesen Online-Rechte für die Musikwerke gebietsübergreifend vergeben hat.

Art. 50

Elektronische Nutzungsmeldung

1) Die Verwertungsgesellschaft ermöglicht dem Anbieter eines Online-Dienstes, elektronisch die Nutzung von Musikwerken zu melden. Sie bietet dabei mindestens eine Meldemethode an, die freiwilligen branchenüblichen und auf internationaler Ebene entwickelten Standards und Praktiken für den elektronischen Datenaustausch entspricht.

2) Die Verwertungsgesellschaft kann eine Meldung ablehnen, wenn sie nicht einer nach Abs. 1 Satz 2 angebotenen Meldemethode entspricht.

Art. 51

Abrechnung gegenüber Anbietern von Online-Diensten

1) Die Verwertungsgesellschaft rechnet gegenüber dem Anbieter eines Online-Dienstes nach dessen Meldung der tatsächlichen Nutzung der Musikwerke unverzüglich ab, es sei denn, dies ist aus Gründen, die dem Anbieter des Online-Dienstes zuzurechnen sind, nicht möglich.

2) Die Verwertungsgesellschaft rechnet elektronisch ab. Sie bietet dabei mindestens ein Abrechnungsformat an, das freiwilligen branchenüblichen und auf internationaler Ebene entwickelten Standards und Praktiken entspricht.

3) Der Anbieter eines Online-Dienstes kann die Annahme einer Abrechnung aufgrund ihres Formats nicht ablehnen, wenn die Abrechnung einem nach Abs. 2 Satz 2 angebotenen Abrechnungsformat entspricht.

4) Bei der Abrechnung sind auf Grundlage der Daten nach Art. 45 Abs. 2 die Werke und Online-Rechte sowie deren tatsächliche Nutzung anzugeben, soweit dies auf der Grundlage der Meldung möglich ist.

5) Die Verwertungsgesellschaft sieht geeignete Regelungen vor, nach denen der Anbieter eines Online-Dienstes die Abrechnung beanstanden kann.

Art. 52

Verteilung der Einnahmen aus den Rechten; Informationen

1) Die Verwertungsgesellschaft verteilt die Einnahmen aus der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken nach deren Einziehung unverzüglich nach Massgabe des Verteilungsplans an die Berechtigten, es sein denn, dies ist aus Gründen, die dem Anbieter eines Online-Dienstes zuzurechnen sind, nicht möglich.

2) Bei der Ausschüttung informiert die Verwertungsgesellschaft den Berechtigten mindestens über:

- a) den Zeitraum der Nutzungen, für die dem Berechtigten eine Vergütung zusteht, sowie die Gebiete, in denen seine Musikwerke genutzt wurden;
- b) die eingezogenen Beträge, die Abzüge sowie die von der Verwertungsgesellschaft verteilten Beträge für jedes Online-Recht an einem Musikwerk, mit

dessen Wahrnehmung der Berechtigte die Verwertungsgesellschaft beauftragt hat;

- c) die für den Berechtigten eingezogenen Beträge, die Abzüge sowie die von der Verwertungsgesellschaft verteilten Beträge, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anbietern eines Online-Dienstes.

3) Im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen gelten die Abs. 1 und 2 für die Verteilung an die beauftragende Verwertungsgesellschaft entsprechend. Die beauftragende Verwertungsgesellschaft ist für die Verteilung der Beträge und die Weiterleitung der Informationen an ihre Berechtigten verantwortlich, soweit die Verwertungsgesellschaften keine abweichende Vereinbarung treffen.

Art. 53

Repräsentationszwang

1) Eine Verwertungsgesellschaft, die bereits gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken für mindestens eine andere Verwertungsgesellschaft vergibt oder anbietet, ist verpflichtet, auf Verlangen einer Verwertungsgesellschaft, die selbst keine gebietsübergreifenden Online-Rechte an ihren Musikwerken vergibt oder anbietet, eine Repräsentationsvereinbarung abzuschliessen. Die Verpflichtung besteht nur hinsichtlich der Kategorie von Online-Rechten an Musikwerken, die die Verwertungsgesellschaft bereits gebietsübergreifend vergibt.

2) Die Verwertungsgesellschaft antwortet auf ein Verlangen nach Abs. 1 schriftlich und unverzüglich und teilt dabei die zentralen Bedingungen mit, zu denen sie gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergibt oder anbietet.

3) Repräsentationsvereinbarungen, in denen eine Verwertungsgesellschaft mit der exklusiven gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken beauftragt wird, sind unzulässig.

Art. 54

Informationen der beauftragenden Verwertungsgesellschaft

1) Die beauftragende Verwertungsgesellschaft stellt der beauftragten Verwertungsgesellschaft diejenigen Informationen über ihre Musikwerke zur Verfügung, die für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten erforderlich sind.

2) Sind die Informationen nach Abs. 1 unzureichend oder stellt die beauftragende Verwertungsgesellschaft die Informationen in einer Weise zur Verfügung, dass die beauftragte Verwertungsgesellschaft die Anforderungen dieses Teils nicht erfüllen kann, so ist die beauftragte Verwertungsgesellschaft berechtigt:

- a) der beauftragenden Verwertungsgesellschaft die Kosten in Rechnung zu stellen, die für die Erfüllung der Anforderungen vernünftigerweise entstanden sind; oder
- b) diejenigen Werke von der Wahrnehmung auszuschliessen, zu denen nur unzureichende oder nicht verwendbare Informationen vorliegen.

Art. 55

Informationen der Mitglieder und Berechtigten bei Repräsentation

Die beauftragende Verwertungsgesellschaft informiert ihre Mitglieder und ihre Berechtigten über die zentralen Bedingungen der von ihr abgeschlossenen Repräsentationsvereinbarungen.

Art. 56

Zugang zur gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken

Eine Verwertungsgesellschaft, die bis zum Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie

2014/26/EU Online-Rechte an Musikwerken gebietsübergreifend weder vergibt noch anbietet und auch keine Repräsentationsvereinbarung nach Art. 53 abgeschlossen hat, ermöglicht es dem Berechtigten, seine Online-Rechte gebietsübergreifend anderweitig zu vergeben. Die Verwertungsgesellschaft ist dabei verpflichtet, auf Verlangen des Berechtigten Online-Rechte an Musikwerken weiterhin zur Vergabe in einzelnen Gebieten wahrzunehmen.

Art. 57

Wahrnehmung bei Repräsentation

1) Die beauftragte Verwertungsgesellschaft nimmt die Online-Rechte an den Musikwerken der beauftragenden Verwertungsgesellschaften zu denselben Bedingungen wahr, wie die Online-Rechte ihrer Berechtigten.

2) Die beauftragte Verwertungsgesellschaft nimmt die Musikwerke der beauftragenden Verwertungsgesellschaft in alle Angebote auf, die sie an den Anbieter eines Online-Dienstes richtet.

3) Verwaltungskosten dürfen die Kosten nicht übersteigen, die der beauftragten Verwertungsgesellschaft vernünftigerweise entstanden sind.

Art. 58

Ausnahme für Hörfunk- und Fernsehprogramme

Dieser Teil findet keine Anwendung, soweit die Verwertungsgesellschaft auf der Grundlage einer freiwilligen Bündelung der notwendigen Online-Rechte und unter Beachtung der Wettbewerbsregeln nach den Art. 53 und 54 des EWR-Abkommens Online-Rechte an Musikwerken an Sendeunternehmen vergibt, die diese benötigen, um ihre Hörfunk- oder Fernsehprogramme zeitgleich mit der Sendung oder danach sowie sonstige Online-Inhalte, einschliesslich Vorschauen, die

ergänzend zur ersten Sendung von dem oder für das Sendeunternehmen produziert wurden, öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

IV. Aufsicht

Art. 59

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht obliegt dem Amt für Volkswirtschaft.

Art. 60

Befugnisse der Aufsichtsbehörde

1) Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verwertungsgesellschaft die ihr nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäss erfüllt.

2) Die Aufsichtsbehörde kann einer Verwertungsgesellschaft die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs untersagen, wenn die Verwertungsgesellschaft

- a) ohne Erlaubnis tätig wird; oder
- b) einer der ihr nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt zuwiderhandelt.

3) Die Aufsichtsbehörde kann von der Verwertungsgesellschaft jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten sowie die Vorlage der Geschäftsbücher und anderer geschäftlicher Unterlagen verlangen.

Art. 61

Befugnisse der Aufsichtsbehörde bei Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat

1) Verstösst eine Verwertungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat hat, bei ihrer Tätigkeit im Inland gegen eine in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU erlassene Vorschrift dieses anderen EWR-Mitgliedstaates, kann die Aufsichtsbehörde alle einschlägigen Informationen an die Aufsichtsbehörde dieses EWR-Mitgliedstaates übermitteln. Sie kann die Aufsichtsbehörde dieses EWR-Mitgliedstaates ersuchen, im Rahmen ihrer Befugnisse Massnahmen zu ergreifen.

2) Die Aufsichtsbehörde kann sich in den Fällen des Abs. 1 auch an die nach Art. 41 der Richtlinie 2014/26/EU eingerichtete Sachverständigengruppe wenden.

Art. 62

Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten

1) Die Aufsichtsbehörde beantwortet ein begründetes Auskunftersuchen der Aufsichtsbehörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates, das im Zusammenhang mit einer in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU erlassenen Bestimmung dieses Gesetzes steht, unverzüglich.

2) Die Aufsichtsbehörde reagiert auf ein Ersuchen der Aufsichtsbehörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates Massnahmen gegen eine im Inland ansässige Verwertungsgesellschaft wegen ihrer Tätigkeit in diesem Mitgliedsstaat zu ergreifen, binnen drei Monaten mit einer begründeten Antwort.

Art. 63

Anzeigepflicht für abhängige Verwertungseinrichtungen

1) Die abhängige Verwertungseinrichtung hat der Aufsichtsbehörde die Aufnahme einer Wahrnehmungstätigkeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn:

- a) Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben; oder
- b) ihren Sitz im Inland hat und in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig ist.

2) Im Übrigen gelten für die abhängige Verwertungseinrichtung die Vorschriften des Abschnitt IV entsprechend.

Art. 64

Aufsicht über unabhängige Verwertungseinrichtungen

1) Für unabhängige Verwertungseinrichtungen gelten die Art. 59 bis 62.

2) Die unabhängige Verwertungseinrichtung, die ihren Sitz im Inland hat oder die solche Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, zeigt der Aufsichtsbehörde die Aufnahme der Wahrnehmungstätigkeit unverzüglich schriftlich an.

V. Schlichtung

Art. 65

Grundsatz

1) Eine unabhängige und unparteiische Schlichtung kann in Streitfällen zwischen einer konzessionierten Verwertungsgesellschaft, die gebietsübergreifend On-

line-Rechte an Musikwerken vergibt oder anbietet, durchgeführt werden, soweit folgende Rechte und Pflichten betroffen sind:

- a) Streitigkeiten mit einem tatsächlichen oder potentiellen Anbieter eines Online-Dienstes über die Anwendung der Art. 30, 31, 46 bis 51;
- b) Streitigkeiten mit einem oder mehreren Rechtsinhabern über die Anwendung der Art. 46 bis 56;
- c) Streitigkeiten mit einer anderen Verwertungsgesellschaft über die Anwendung der Art. 46 bis 54 der Richtlinie.

2) Die Schlichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die Aufsichtsbehörde in Form einer Vermittlung zwischen den Parteien.

3) Eine Schlichtung setzt einen Antrag auf Durchführung einer Schlichtung voraus. Die Teilnahme an einer Schlichtung setzt weiter einen Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung des Betroffenen in einem EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz voraus.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 66

Informationen für Berechtigte

1) Die Verwertungsgesellschaft informiert ihre Berechtigten spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über ihre Rechte, die ihnen nach den Art. 6 bis 9 zustehen, einschliesslich der in Art. 8 genannten Bedingungen.

2) Art. 38 und 40 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 beginnen.

Art. 67

Anpassung der Statuten und der Wahrnehmungsbedingungen

Notwendige Anpassungen der Statuten und der Wahrnehmungsbedingungen der Verwertungsgesellschaften sind spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens an das neue Recht vorzunehmen.

Art. 68

Erstmalige Anwendung von Art. 17, 18, und 43

- 1) Erklärungen nach den Art. 17 und 18 sind erstmals für die Geschäftsjahre abzugeben, die nach dem 31.12.2016 beginnen.
- 2) Der jährliche Transparenzbericht nach Art. 43 ist erstmals für die Geschäftsjahre zu erstellen, die nach dem 31.12.2016 beginnen.

VII.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

Anhang

(zu Art. 43 Abs. 2)

Inhalt des jährlichen Transparenzberichts

1. Der jährliche Transparenzbericht nach Art. 43 Abs. 1 muss enthalten:

- a) den Jahresabschluss einschliesslich der Kapitalflussrechnung;
- b) einen Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- c) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern betreffend die Einräumung von Nutzungsrechten;
- d) eine Beschreibung von Rechtsform und Organisationsstruktur;
- e) Angaben zu den von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen, einschliesslich der diese Einrichtungen betreffenden Informationen nach Nummer 1 Bst. b bis d;
- f) Angaben zum Gesamtbetrag der im Vorjahr an die in Art. 15 Abs. 1 genannten Personen gezahlten Vergütungen und sonstigen Leistungen;
- g) die Finanzinformationen nach Nummer 2;
- h) einen gesonderten Bericht nach Nummer 3;

2. Finanzinformationen im Sinne der Nummer 1 Bst. g sind:

- a) Informationen über die Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung (beispielsweise Hörfunk und Fernsehen, Online-Nutzung, Aufführung) und die Verwendung dieser Einnahmen, d. h. ob diese an die Berechtigten oder andere Verwertungsgesellschaften verteilt oder anderweitig verwendet wurden;
- b) umfassende Informationen zu den Kosten der Rechtewahrnehmung und zu den Kosten für sonstige Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft für die Berechtigten und Mitglieder erbringt, insbesondere:

- aa) sämtliche Betriebs- und Finanzkosten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und, wenn sich die Kosten nicht direkt einer oder mehreren Kategorien von Rechten zuordnen lassen, eine Erläuterung, wie diese Kosten auf die Rechtekategorien umgelegt wurden;
 - bb) Betriebs- und Finanzkosten im Zusammenhang mit der Rechtswahrnehmung, einschliesslich der von den Einnahmen aus den Rechten abgezogenen Verwaltungskosten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und, wenn sich die Kosten nicht direkt einer oder mehreren Kategorien von Rechten zuordnen lassen, eine Erläuterung, wie diese Kosten auf die Rechtekategorien umgelegt wurden;
 - cc) Betriebs- und Finanzkosten, die nicht im Zusammenhang mit der Rechtswahrnehmung stehen, einschliesslich solcher für soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen;
 - dd) Mittel zur Deckung der Kosten, insbesondere Angaben dazu, inwieweit Kosten aus den Einnahmen aus den Rechten, aus dem eigenen Vermögen oder aus sonstigen Mitteln gedeckt wurden;
 - ee) Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung, sowie den Zweck der Abzüge, beispielsweise Kosten für die Rechtswahrnehmung oder für soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen;
 - ff) prozentualer Anteil sämtlicher Kosten für die Rechtswahrnehmung und für sonstige an Berechtigte und Mitglieder erbrachte Leistungen im Verhältnis zu den Einnahmen aus den Rechten im jeweiligen Geschäftsjahr, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und, wenn sich die Kosten nicht direkt einer oder mehreren Kategorien von Rechten zuordnen lassen, eine Erläuterung, wie diese Kosten auf die Rechtekategorien umgelegt wurden;
- c) umfassende Informationen zu den Beträgen, die den Berechtigten zustehen, insbesondere:

- aa) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;
 - bb) Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;
 - cc) Ausschüttungstermine, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;
 - dd) Gesamtsumme der Beträge, die noch nicht den Berechtigten zugewiesen wurden, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung, unter Angabe des Geschäftsjahres, in dem die Beträge eingenommen wurden;
 - ee) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung, unter Angabe des Geschäftsjahres, in dem die Beträge eingenommen wurden;
 - ff) Gründe für Zahlungsverzögerungen, wenn die Verwertungsgesellschaft die Verteilung nicht innerhalb der Verteilungsfrist nach Art. 24 durchgeführt hat;
 - gg) Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge mit einer Erläuterung zu ihrer Verwendung;
- d) Informationen zu Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften, insbesondere:
- aa) jeweils von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltene oder an diese gezahlte Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;
 - bb) Verwaltungskosten und sonstige Abzüge von den jeweils anderen Verwertungsgesellschaften zustehenden Einnahmen aus den Rechten,

aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;

- cc) Verwaltungskosten und sonstige Abzüge von den jeweils von anderen Verwertungsgesellschaften empfangenen Beträgen, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte;
- dd) Beträge, die die Verwertungsgesellschaft unmittelbar an die von der jeweils anderen Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechtsinhaber verteilt hat, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte.

3. Der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Bst. h muss folgende Informationen enthalten:

- a) die im Geschäftsjahr von den Einnahmen aus den Rechten für soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen abgezogenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Verwendungszweck, und für jeden einzelnen Verwendungszweck aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;
- b) eine Erläuterung, wie diese Beträge verwendet wurden, aufgeschlüsselt nach dem Verwendungszweck, einschliesslich
 - aa) der Beträge, die zur Deckung der Kosten verwendet werden, die im Zusammenhang mit der Verwaltung sozialer, kultureller und Bildungsleistungen entstehen; und
 - bb) der tatsächlich für soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen verwendeten Beträge.

6.2 Abänderung Urheberrechtsgesetz

Gesetz

vom

über die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), LGBl. 1999 Nr. 160, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14a

Zutritts- und Ausstellungsrecht der Urheberin

1) Wer ein Werkexemplar zu Eigentum hat oder besitzt, muss es der Urheberin soweit zugänglich machen, als dies zur Ausübung des Urheberrechts erforderlich ist und kein berechtigtes eigenes Interesse entgegensteht.

2) Die Urheberin kann die Überlassung eines Werkexemplars zur Ausstellung im Inland verlangen, sofern ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird.

3) Die Herausgabe kann von der Leistung einer Sicherheit für die unversehrte Rückgabe des Werkexemplars abhängig gemacht werden. Kann das Werk-

exemplar nicht unversehrt zurückgegeben werden, so haftet die Urheberin auch ohne Verschulden.

Art. 14b

Schutz vor Zerstörung

1) Müssen Eigentümerinnen von Originalwerken, zu denen keine weiteren Werkexemplare bestehen, ein berechtigtes Interesse der Urheberin an der Werkerhaltung annehmen, so dürfen sie solche Werke nicht zerstören, ohne der Urheberin vorher die Rücknahme anzubieten. Sie dürfen dafür nicht mehr als den Materialwert verlangen.

2) Sie müssen der Urheberin die Nachbildung des Originalexemplars in angemessener Weise ermöglichen, wenn die Rücknahme nicht möglich ist.

3) Bei Werken der Baukunst hat die Urheberin nur das Recht, das Werk zu fotografieren und auf eigene Kosten Kopien der Pläne heraus zu verlangen.

Art. 22 Abs. 2 und Abs. 3^{bis}

2) Wer zur Werkverwendung nach Abs. 1 berechtigt ist, darf unter Vorbehalt von Abs. 3 die dazu erforderlichen Vervielfältigungen auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten auch Bibliotheken, andere öffentliche Institutionen und Geschäftsbetriebe, die ihren Benutzerinnen Kopiergeräte zur Verfügung stellen.

3^{bis}) Vervielfältigungen, die beim Aufrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sind von den in diesem Artikel enthaltenen Einschränkungen der privilegierten Werkverwendung sowie von den Vergütungsansprüchen nach Art. 23 ausgenommen.

Art. 23 Abs. 1 und 2

1) Für das Vervielfältigen von Werken im Rahmen der Werkverwendung nach Art. 22 Abs. 1 Buchstabe a wird unter Vorbehalt von Abs. 3 keine Vergütung geschuldet.

2) Für das Vervielfältigen von Werken im Rahmen der privilegierten Werkverwendung nach Art. 22 Abs. 1 Bst. b und c oder wer als Drittperson nach Art. 22 Abs. 2 Werke auf irgendwelche Art vervielfältigt, schuldet der Urheberin hierfür eine Vergütung.

Art. 26b Abs. 2

2) Gemäss Abs. 1 hergestellte Vervielfältigungen dürfen weder veräussert noch sonst wie verbreitet werden; sie müssen vom Sendeunternehmen mit eigenen Mitteln hergestellt werden. Sie sind wieder zu löschen, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben. Art. 12 bleibt vorbehalten.

Art. 38 Abs. 1 bis 5

1) Haben mehrere Personen an einer Darbietung künstlerisch mitgewirkt, so stehen ihnen die verwandten Schutzrechte nach den Regeln von Art. 7 gemeinschaftlich zu.

2) Treten ausübende Künstlerinnen als Gruppe unter einem gemeinsamen Namen auf, so ist die von der Künstlergruppe gezeichnete Vertretung befugt, die Recht der Mitglieder geltend zu machen. Solange die Gruppe keine Vertretung bezeichnet hat, ist zur Geltendmachung der Rechte befugt, wer die Darbietung veranstaltet, sie auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufgenommen oder sie gesendet hat.

3) Bei einer Chor-, Orchester- oder Bühnenaufführung sind für eine Verwendung der Darbietung nach Art. 37 erforderlich:

- a) die Zustimmung der Solistinnen;
- b) die Dirigentinnen;
- c) der Regisseurin;
- d) der Vertretung der Künstlergruppe nach Abs. 2.

4) Wer das Recht hat, eine Darbietung auf Tonbildträgern zu verwerten, gilt als befugt, Dritten zu erlauben, die aufgenommene Darbietung so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

5) Fehlen entsprechende statutarische oder vertragliche Bestimmungen, so finden auf das Verhältnis zwischen den nach den Absätzen 2 und 4 befugten Personen und den von ihnen vertretenen Künstlerinnen die Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag Anwendung.

Art. 54 Abs. 2

- 2) Die Aufsicht obliegt dem Amt für Volkswirtschaft.

Art. 57 Abs. 1 und 3

1) Wer in seinem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzt oder gefährdet wird, kann vom Gericht verlangen:

- c) die beklagte Partei zu verpflichten, Herkunft und Menge der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, die widerrechtlich hergestellten oder in Verkehr gebrachten worden sind, anzugeben und Adressaten sowie Ausmass einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmerinnen zu nennen.

3) Wer über eine ausschliessliche Lizenz verfügt, ist selbständig zur Klage berechtigt, sofern dies im Lizenzvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Alle Lizenznehmerinnen können einer Verletzungsklage beitreten, um ihren eigenen Schaden geltend zu machen.

Art. 58 Abs. 1

1) Das Gericht kann die Einziehung und Verwertung oder Vernichtung der widerrechtlich hergestellten Gegenstände oder der vorwiegend zu ihrer Herstellung dienenden Einrichtungen, Geräte und sonstigen Mittel anordnen.

Art. 61 Abs. 1 Bst. k

1) Auf Verlangen der Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

- k) sich weigert, der zuständigen Behörde Herkunft und Menge der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, die widerrechtlich hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind, anzugeben und Adressatinnen sowie Ausmass einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmerinnen zu nennen.

Art. 62

Wer es vorsätzlich unterlässt, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Art. 27 und 31) die benützte Quelle und, falls sie in ihr genannt ist, die Urheberin anzugeben, wird auf Verlangen des Verletzten mit Busse bis zu 5 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle bis zu einem Monat Freiheitsstrafe bestraft.

Art. 63 Abs. 1 Bst. l

1) Auf Verlangen der Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

- l) sich weigert, der zuständigen Behörde Herkunft und Menge der in ihrem Besitz befindlichen Träger einer nach den Art. 37, 39, 40 oder 42 geschützten Leistung, die widerrechtlich hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind,

anzugeben und Adressatinnen sowie Ausmass einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmerinnen zu nennen.

Überschrift vor Art. 70

C. Massnahmen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr

Art. 70 Abs. 1 und 2

1) Die zuständige Stelle ist ermächtigt, die Inhaberinnen der Urheber- oder der verwandten Schutzrechte sowie eine im Fürstentum Liechtenstein zugelassene Verwertungsgesellschaft auf bestimmte Sendungen aufmerksam zu machen, wenn der Verdacht besteht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung im Inland gegen das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst.

2) In diesem Fall ist die zuständige Stelle ermächtigt, die Waren während drei Arbeitstagen zurückzubehalten, damit die antragsberechtigten Personen einen Antrag nach Art. 71 Abs. 1 stellen können.

Art. 71 Abs. 1

1) Haben Inhaberinnen bzw. klageberechtigte Lizenznehmerinnen von Urheber- oder verwandten Schutzrechten oder eine im Fürstentum Liechtenstein zugelassene Verwertungsgesellschaft konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in Liechtenstein bestehende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so können sie bei der zuständigen Stelle schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

Art. 72 Abs. 1

1) Hat die zuständige Stelle aufgrund eines Antrages nach Art. 71 Abs. 1 den begründeten Verdacht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr einer Ware gegen die in Liechtenstein bestehende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so teilt sie dies einerseits der Antragstellerin und andererseits der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware mit.

Art. 72a

Proben oder Muster

1) Während des Zurückbehaltens der Ware ist die zuständige Stelle ermächtigt, der Antragstellerin auf Antrag Proben oder Muster zur Prüfung zu übergeben oder zuzusenden oder ihr die Besichtigung der zurückbehaltenen Ware zu gestatten.

2) Die Proben oder Muster werden auf Kosten der Antragstellerin entnommen und versandt.

3) Sie müssen nach erfolgter Prüfung, soweit sinnvoll, zurückgegeben werden. Verbleiben Proben oder Muster bei der Antragstellerin, so unterliegen sie den zollrechtlichen Bestimmungen.

Art. 72b

Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

1) Gleichzeitig mit der Benachrichtigung nach Art. 72 Abs. 1 informiert die zuständige Stelle die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware über die mögliche Übergabe von Proben oder Mustern beziehungsweise die Besichtigungsmöglichkeit nach Art. 72a Abs. 1.

2) Die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin kann verlangen, zur Wahrung ihrer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bei der Besichtigung anwesend zu sein.

3) Die zuständige Stelle kann auf begründeten Antrag der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin die Übergabe von Proben oder Mustern verweigern.

Art. 72c

Antrag auf Vernichtung der Ware

1) Zusammen mit dem Antrag nach Art. 71 Abs. 1 kann die Antragstellerin bei der zuständigen Stelle schriftlich beantragen, die Ware zu vernichten.

2) Wird ein Antrag auf Vernichtung gestellt, so teilt die zuständige Stelle dies der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware im Rahmen der Mitteilung nach Art. 72 Abs. 1 mit.

3) Der Antrag auf Vernichtung führt nicht dazu, dass die Fristen nach Art. 72 Abs. 2 und 3 zur Erwirkung einstweiliger Verfügungen verlängert werden.

Art. 72d

Zustimmung

1) Für die Vernichtung der Ware ist die Zustimmung der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin erforderlich.

2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin die Vernichtung nicht innerhalb der Fristen nach Art. 72 Abs. 2 und 3 ausdrücklich ablehnt.

Art. 72e

Beweismittel

Vor der Vernichtung der Ware entnimmt die zuständige Stelle Proben oder Muster und bewahrt sie als Beweismittel auf für allfällige Klagen auf Schadenersatz.

Art. 72f

Schadenersatz

1) Erweist sich die Vernichtung der Ware als unbegründet, so haftet ausschliesslich die Antragstellerin für den entstandenen Schaden.

2) Hat die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Vernichtung schriftlich zugestimmt, so entstehen gegenüber der Antragstellerin auch dann keine Ansprüche auf Schadenersatz, wenn sich die Vernichtung später als unbegründet erweist.

Art. 72g

Kosten

1) Die Vernichtung der Ware erfolgt auf Kosten der Antragstellerin.

2) Über die Kosten für die Entnahme und Aufbewahrung von Proben oder Mustern nach Art. 72e entscheidet das Gericht im Zusammenhang mit der Beurteilung der Schadenersatzansprüche nach Art. 72f Abs. 1.

Art. 72h

Haftungserklärung und Schadenersatz

1) Ist durch das Zurückbehalten der Ware ein Schaden zu befürchten, so kann die zuständige Stelle das Zurückbehalten davon abhängig machen, dass die Antragstellerin ihr eine Haftungserklärung abgibt. An deren Stelle kann die zustän-

dige Stelle von der Antragstellerin in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

2) Die Antragstellerin muss den Schaden, der durch das Zurückbehalten der Ware und die Entnahme von Proben oder Mustern entstanden ist, ersetzen, wenn einstweilige Verfügungen nicht angeordnet werden oder sich als unbegründet erweisen.

Art. 73 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

1) Die zuständige Stelle im Sinne der Art. 70 bis 72h wird von der Regierung durch Verordnung bestimmt.

2) Mit dem Vollzug der Massnahmen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr kann die Regierung betrauen:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.